

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitz 8-12 (Holz-Zentrum Theile) der Stadt Elsterwerda

7. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 1a Abs. 3 BauGB)
Die mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen werden außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Teil aus Flurstück 1027 kompensiert. Die technische Sicherung der Maßnahmen erfolgt im sächsischen Vertrag zwischen der Stadt und Holz-Zentrum Theile GmbH.

CEF - Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland (0,16 ha)
Übersichtsplan: Lage der Ersatzmaßnahme (Gemarkung Elsterwerda, Flur. 1, Flurstück 1027)

Verfahrensvermerke
1. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" der Stadt Elsterwerda, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda als Satzung beschlossen. Die Begründung der Verordnung und der Umweltschutz zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
Elsterwerda, den Bürgermeisterin Anja Heinrich



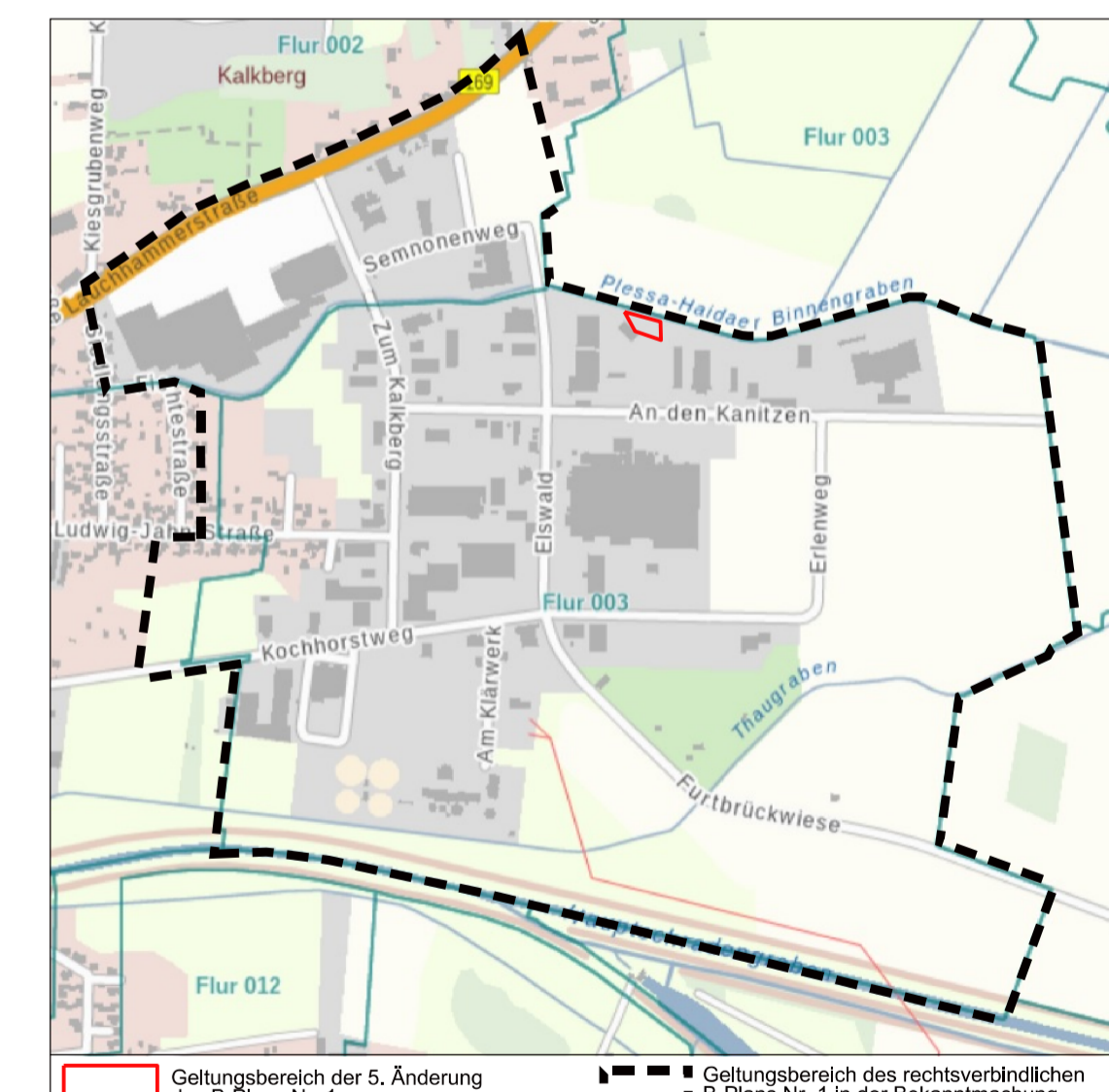
2. **AUSFERTIGUNG:**
Es wird bestätigt, dass die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" der Stadt Elsterwerda, bestehend aus
- der Planzeichnung vom,
- den textlichen Festsetzungen vom,
- der Begründung vom,
- dem Umweltbericht vom,
jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke aus Bad Liebenwerda, dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.
Elsterwerda, den Bürgermeisterin Anja Heinrich

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost" der Stadt Elsterwerda, erfolgte durch Abdruck in der Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" am
In der Bekanntmachung wurde auf die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und die Fälligkeiten (als Erfolgen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.
Elsterwerda, den Bürgermeisterin Anja Heinrich

KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 18.08.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile getrennt eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist eindeutig möglich.
Bad Liebenwerda, den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Siegel)

Abb.: Übersicht Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans



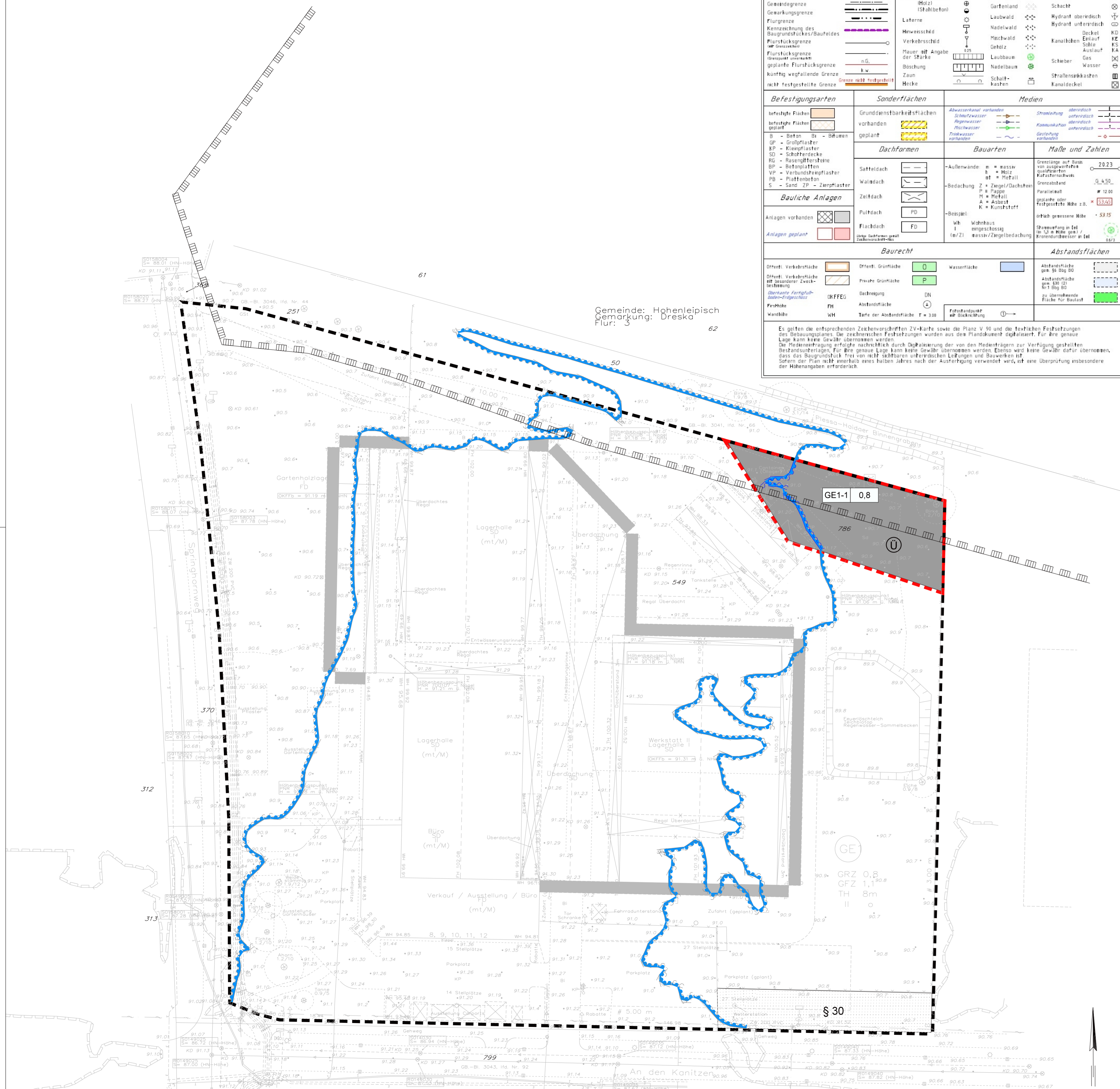
Quelle: <http://www.geobasis-bb.de> ohne Maßstab

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3654), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Brandenburgische Bauordnung (BtBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. 18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2021 (GVBl. 121, Nr. 5)

Grundlageplan: Stand 14.09.2021, erstellt durch ÖbVI R. Schweitzer, Bad Liebenwerda		5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1, An den Kanitz 8-12 (Holz-Zentrum Theile) der Stadt Elsterwerda	
Datum	07/2023	Name	KJ
Bearb.	07/2023	DI	
Phase	07/2023	Satzung	
HS	NHN		

Grenzdarstellung		Allgemeine Topographie	
Kriegsgrenze	(Doppelstrich)	Mast (Stahlträger)	Grünland
Gewässergrenze	(Wellenstrich)	(Stahlbeton)	Gartenland
Gewerkungsgrenze	(Doppelstrich mit Punkten)	Laternen	Laubwald
Flurgrenze	(Doppelstrich mit Punkten)	Heinwessch	Nadelwald
Kennzeichnung des Baumgrenzenbereichs	(Doppelstrich mit Punkten)	Verkehrsschild	Mischwald
Flurstücksgrenze	(Doppelstrich mit Punkten)	Flauer mit Angabe der Stärke	Gebäude
Flurstücksgrenze	(Doppelstrich mit Punkten)	geplante Flurstücksgrenze	Laubbau
Flurstücksgrenze	(Doppelstrich mit Punkten)	n.d.	Nadelbau
Künftig wegfallende Grenze	(Doppelstrich mit Punkten)	Zeun	Scheber
nicht festgestellte Grenze	(Doppelstrich mit Punkten)	Hecke	Straßensplankasse
			Kanaldeckel
Befestigungsarten		Sonderflächen	Medien
befestigte Fläche	Grunddenkmalflächen	Abwasserkanal vorhanden	Stromleitung
unbefestigte Fläche	Grunddenkmalflächen	Schmutzwasser	Straßenschienen
geplant	geplant	Regenwasser	Kabelkanäle
		Trockenwasser	Gas
B - Beton	Si - Bitumen		Schleife
GP - Größtkies	KP - Kleinkies	Dachformen	Schleife
SD - Schotterdecke	WD - Bitumenplane	Satteldach	
BP - Bitumenfließen	VP - Versickerungstaster	Walddach	
PD - Plattendach	S = Sand ZP - Zerpflaster	Zeitdachs	
		Pultdach	
Anlagen vorhanden	Flachdach		
Anlagen geplant			
		Baurecht	Abstandsflächen
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Private Grünfläche	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Überdeckte Freizeitanlage	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche
Strich: Vorderstraße	Strich: Grundfläche	Grünlücke	Abstandsfläche

Es gelten die entsprechenden Zeichenschriften ZV-Karte sowie die Plans 10 und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden aus dem Plandokument digitalisiert. Für die genaue Baugrenzenfrage zufolge nachträglich durch Digitalisierung der von den Medienträgern zur Verfügung gestellten Bauplanunterlagen. Für die genaue Lage kann keine Gewähr übernommen werden. Ebenso wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das Baugrundstück frei von nicht sichtbaren unbefestigten Leitungen und Bauelementen ist. Die Zeichnung ist ein halbes Jahr nach der Austerlegung verwendbar, mit einer Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.



Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Art der baulichen Nutzung
Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet (GE1-1) nach § 9 BauNVO. Innerhalb der Gewerbegebietsfläche sind betriebsgebundene Garagen und Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 23 BauNVO)
Festgesetzt ist die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.

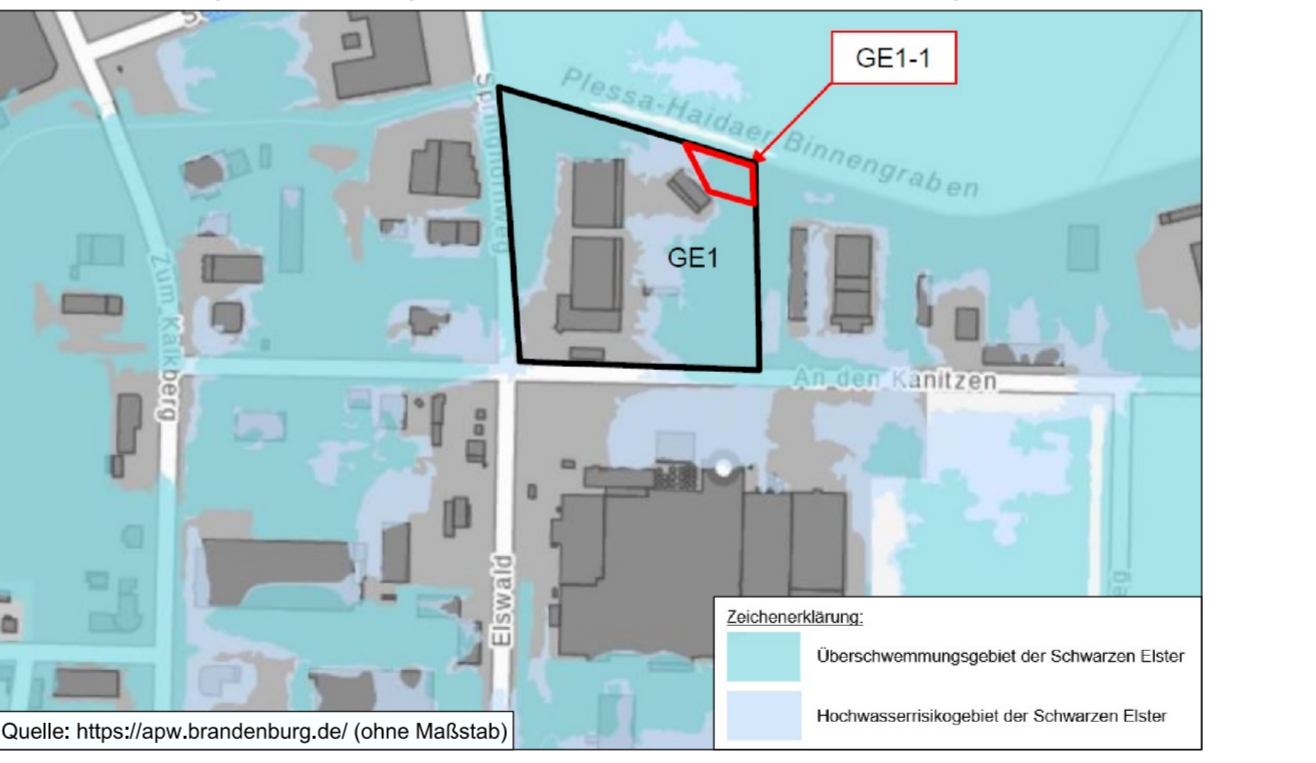
2. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)
Bauliche Anlagen und Bewegungsflächen sind hochwasserangepasst zu errichten. Der maßgebliche Hochwassersand ist mit 91,15 m ü. NN angegeben. Für bauliche Anlagen und Bewegungsflächen innerhalb der Überschwemmungsfläche ist die Mindesthöhe für die Oberkante Erdgeschossfußböden bzw. Fahrbahn mit 91,25 m ü. NN festgesetzt. Des Weiteren sind die sichere Lagerung von wassergefährlichen Stoffen und hochwasserresistente Medieneinführung vorzusehen.

3. Nachrichtliche Übernahme
3.1 Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)
Nachrichtlich übernehmen sind die mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster. Hier gilt § 78 Abs. 3 WHG.

3.2 FFH-Gebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Nachrichtlich übernehmen sind mit Planzeichen gekennzeichnete Flächen des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Hier gilt § 34 BNatSchG.

4. Vermerk (§ 9 Abs. 6a S. 2 BauGB)
In der Abbildung Übersichtsplan ist das Plangebiet in den Hochwasserrisikoflächen nachrichtlich übernehmen. Hier gilt § 78 Abs. 1 Pkt. 1 WHG.

Übersichtsplan: Lage des Gewerbegebietes GE1 und GE1-1 im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster



Quelle: <https://apw.brandenburg.de/> (ohne Maßstab)

5. Hinweis

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 in seiner Bekanntmachung vom 22.03.1993 werden im Geltungsbereich der 5. Änderungsplanung vollständig aufgehoben.

6. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
VFFH - Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in den angrenzenden Graben
Am nördlichen Gewerbegebietsrand ist ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Graben anzulegen, der das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Niederschlagsbecken abführt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 12,0 m zur Grabenoberkante einzuhalten.
VASB - Vermeidung Vogelschlag
Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75 % an einer Fassade ausmachen und / oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende Glasfläche mit einer Gesamtfläche über 6 m² verbaut wird.
Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Glasflächenaußenseite anzubringen. Folgendes ist hinsichtlich der Markierungen zu beachten:
- Wahl einer kontrastreichen Farbe (schwarz, orange, rot oder silbermetallisch)
- Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 50 mm
- vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 100 mm
- schwarze / metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10 mm aufweisen und in einem Raster von 50 mm angebracht werden
Andere Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas, sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Verwendung von Vogelschutznetzen oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten nicht als wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“,
Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12
(Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda**



**Stadt Elsterwerda
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg**

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Allgemeine Angaben zur Stadt Elsterwerda	4
1.2	Angaben zum Plangebiet	4
1.3	Anlass und Ziel der Planung	4
1.4	Lage, Bedeutung, Größe und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.4.1	Lage und Bedeutung	4
1.4.2	Geltungsbereich und Abgrenzung	5
1.5	Verfahrensübersicht	6
2	Rechtsgrundlagen	7
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.1	Landesentwicklungsplan/Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan	8
3.3	Bebauungsplan	8
4	Schutzgebiete/ Bergbau- und sonstige Abbaugelände/ Restriktionen	8
4.2	Wasserrechtliche Schutzgebiete	9
4.2.1	Überschwemmungsgebiete	9
4.2.2	Hochwasserrisikogebiete	9
4.3	Bergbau- und sonstige Abbaugelände	9
4.4	Altlasten	10
5	Bau- und Bodendenkmale	10
6	Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung	10
6.1	Ziel und Zweck	10
6.2	Wesentliche Auswirkungen der Planung	10
6.2.1	Städteplanerische Auswirkungen	10
6.2.2	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	10
6.2.3	Auswirkungen auf die Infrastruktur	10
6.2.4	Soziale Auswirkungen	11
6.2.5	Auswirkungen auf die Umwelt	11
7	Raum- und Nutzungskonzept	11
8	Planungsinhalte und Festsetzungen	12
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	12
8.1.1	Art der baulichen Nutzung	12
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)	12
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden	12
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)	12
8.3	Nachrichtliche Übernahme	12
8.3.1	Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)	12
8.3.2	FFH-Gebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB)	12
8.4	Vermerk (§ 9 Abs. 6a Nr. 2 BauGB)	12
8.5	Sonstige Darstellungen	13
8.6	Hinweis	13
8.7	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	13
8.8	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 1a Abs. 3 BauGB)	14
9	Maßnahmen zur Verwirklichung	15
9.1	Erschließung	15
9.1.1	Straßenverkehr	15
9.1.2	Energieversorgung	15
9.1.3	Erdgasversorgung	15
9.1.4	Trink-/ Abwasser	15
9.1.5	Fernsprechversorgung	15
9.1.6	Löschwasserversorgung	15
9.1.7	Niederschlagswasserentsorgung	16
9.1.8	Abfallbeseitigung	16
10	Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange	16
10.1	Kampfmittelbelastung	16
11	Flächenbilanz	16

- Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans**
Abbildung 2: Lage des Gewerbegebietes GE1 und GE1-1 im Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet
Abbildung 3: Lage der Ersatzmaßnahme

- Anlage 1: Bestandsplan Trinkwasser und Abwasser**
Anlage 2: Bestandsplan Elektroenergie
Anlage 3: Bestandsplan Erdgas

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Stadt Elsterwerda

Die Stadt Elsterwerda liegt im Südwesten des Landes Brandenburg in der Region Lausitz-Spreewald und in unmittelbarer Nähe zum Freistaat Sachsen. Sie gehört zum Landkreis Elbe-Elster. Elsterwerda bildet gemeinsam mit Bad Liebenwerda ein Mittelzentrum in Funktionsteilung.

Die Stadt ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt. Im Stadtgebiet kreuzen sich die Bundesstraßen B101 und B169 sowie die Bahnstrecken Chemnitz – Dresden – Berlin und Magdeburg – Falkenberg – Horka – Görlitz. Zum Stadtgebiet gehören die Stadt Elsterwerda und der OT Kraupa. Das Stadtgebiet grenzt von Norden im Uhrzeigersinn an die Gemarkungen Amt Plessa, Amt Schradenland, Gemeinde Röderland, Stadt Bad Liebenwerda.

Das Plangebiet ist über die B169 i. V. m. dem „Springhornweg“ und der Straße „An den Kanitzen“ erschlossen.

1.2 Angaben zum Plangebiet

Gemarkung:	Elsterwerda
Flur:	3
Flurstück:	Teil aus 786
Größe:	ca. 1.000 m ²

1.3 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Elsterwerda beabsichtigt auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH Planungsrecht für Stell-/Lagerflächen und Bewegungsflächen in Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes herbeizuführen. Da es sich derzeit um eine öffentliche Grünfläche handelt, ist die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gemäß §§ 33, 34 und 35 BauGB nicht gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung, beschlossen.

Die Aufstellung der 5. Änderungsplanung erfolgte bis zum Entwurf, Fassung Dezember 2022, im Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ wurde durch die Bauaufsichtsbehörde die Anwendung des § 13a BauGB nicht mitgetragen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird mit dem Vorentwurf, Fassung Februar 2023, gemäß § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Damit wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Prüfung wird im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt.

1.4 Lage, Bedeutung, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

1.4.1 Lage und Bedeutung

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ befindet sich im gültigen Bebauungsplan in seiner Bekanntmachung vom 22.03.1993 in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 3, Flurstück Teil aus 786. Im angrenzenden Grundstück 549 ist die Firma Holz-Zentrum Theile GmbH seit mehreren Jahrzehnten ansässig. Die Firma hat sich auf den Fachhandel für Holzwerkstoffe spezialisiert. Im Betriebsgelände befinden sich Gebäude mit Verkaufs-, Ausstellungs- und Verwaltungsräumen, Lager- und Werkstatthallen, ein Technikgebäude und Plätze für Ausstellungen, Lagerung für Holzwerkstoffe, Abstellen des Fuhrparks und Kundenparkplätze sowie ein Sammelbecken für Niederschlagswasser. Das Betriebsgelände ist öffentlich erschlossen. Im Plangebiet befindet sich ein Teil eines Carports mit Pflasterfußboden, in dem Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden. Ansonsten ist die Fläche bis auf eine kranke Birke vegetationsfrei. Nördlich an der vegetationsfreien Fläche befindet sich außerhalb des Plangebiets ein ca. 7 m breiter Grünstreifen, welcher der Gewässerunterhaltung des Plessa-Haidaer-Binnengrabens dient. Gehölze befinden sich nur auf der gegenüberliegenden Grabenseite.

Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster und berührt am nördlichen Plangebietsrand das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“.

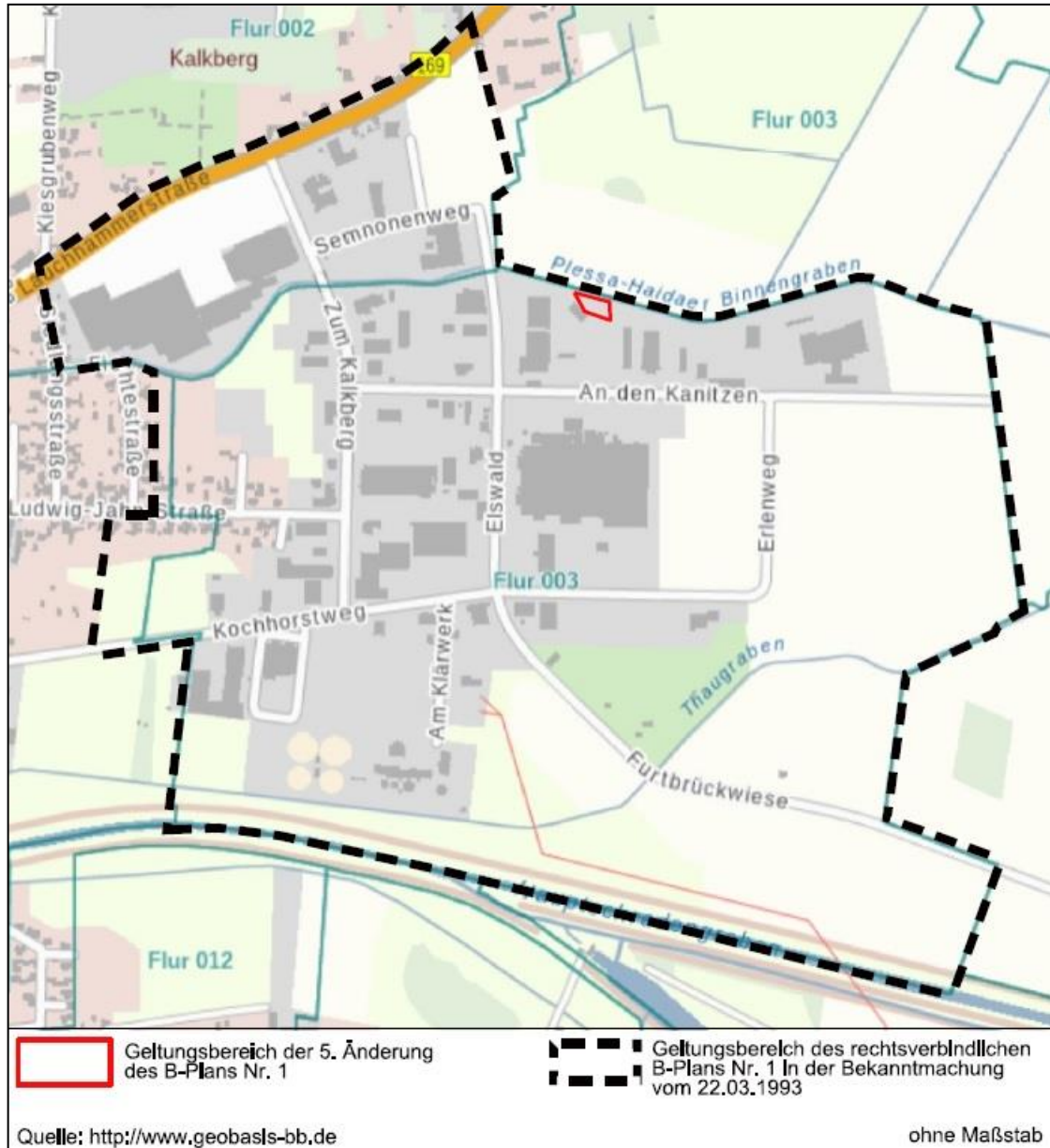
1.4.2 Geltungsbereich und Abgrenzung

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 betrifft Flächen der Gemarkung Elsterwerda, Flur 3, Flurstück Teil aus 786. Der Geltungsbereich beträgt ca. 1.000 m².

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden vom Gewässerunterhaltungstreifen des Plessa-Haidaer-Binnengrabens
- im Osten vom öffentlichen Flurstück 786 (Gehölzfläche)
- im Süden und Westen vom Gewerbegrundstück Flurstück 549

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans



1.5 Verfahrensübersicht

Planart:	Bebauungsplan
Vorhabenbezeichnung:	5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12
Amt/Gemeinde:	Stadt Elsterwerda
Landkreis:	Elbe-Elster
Region:	Lausitz-Spreewald
Land:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda
Planungsbüro:	Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensstand:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nach § 13a BauGB	vom 30.09.2021
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Information der Öffentlichkeit durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau (Verfahren § 13a BauGB)	vom 21.10.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben (Verfahren § 13a BauGB)	vom 11.11.2021
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben (Verfahren § 13a BauGB)	vom 22.11.2021
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben (Regelverfahren)	vom 02.03.2023
Frühzeitige Offenlage (Verfahren § 13a BauGB)	02.11.21 – 16.11.21
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 (Verfahren § 13a BauGB)	vom 24.11.2022
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau (Verfahren § 13a BauGB)	vom 05.12.2022
Beteiligung / Benachrichtigung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom 30.11.2022
Öffentliche Auslegung im Zeitraum (Verfahren § 13a BauGB)	13.12.22 – 20.01.23
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes, Fassung Februar 2023, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 02.03.2023

Beteiligung / Benachrichtigung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	vom 23.02.2023
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum	13.03.23 – 31.03.23
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Fassung April 2023	vom 15.05.2023
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes, Fassung April 2023, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 25.05.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum	05.06.23 – 05.07.23
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zum städtebaulichen Vertrag	vom 28.09.2023
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda zur Abwägung und Satzung	vom 28.09.2023
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom 04.10.2023

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5])

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsplan/Regionalplan

Rechtliche Grundlagen für die Bewertung der Planung sind:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), am 01.07.2019 in Kraft getreten

Auf die Planung bezogene Ziele der Raumordnung sind:

- Ziel 5.2 Abs. 1: Anschluss neuer Siedlungsflächen:
 Beim Plangebiet handelt es sich um einen im räumlichen Zusammenhang der Siedlung des Gewerbegebietes-Ost stehenden Standortes. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 können Abstandsgrünflächen versiegelt werden. Das macht insbesondere eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 2.2 und 6.1 des LEP HR erforderlich.
 - Grundsatz 2.2 Satz 2 LEP HR
 Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.

Planerische Abwägung:

Die geplante Fortentwicklung des Betriebsgeländes des Holz-Zentrums Theile wird dem Grundsatz 2.2 des LEP HR gerecht. Denn nicht ausgeschöpfte Flächenpotentiale sollen hier genutzt werden. Die Fortentwicklung des Standortes ist zudem an die Rahmenbedingungen des Standortes und der Eigentumsverhältnisse gekoppelt. Im Ergebnis werden verschiedene Grundgedanken der Innenentwicklung verwirklicht. Die zusätzliche Gewerbefläche schließt an einen bestehenden Betrieb an und ist über den bestehenden Betrieb erschlossen. Es wird also kein Standort „auf der grünen Wiese“ geplant, sondern der Bestand an Infrastrukturen in Anspruch genommen und ein bereits vorhandener Standort weiterentwickelt. Es handelt sich nicht um eine isolierte Lage, sondern um eine Weiterentwicklung des am Standort bestehenden Gewerbebetriebes.

- Grundsatz 6.1 LEP HR

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

(2) Bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen soll die Inanspruchnahme von Freiraum minimiert werden.

Planerische Abwägung:

Das Plangebiet erweitert einen bereits bestehenden Betrieb, der lediglich fortentwickelt werden soll. Insoweit beugt die Weiterentwicklung des vorhandenen Standorts mit seiner Infrastruktur der Neuinanspruchnahme von Freiraum vor und vermeidet diese. Der Freiraum wird durch die Planung nicht zerschnitten, das entsprechende Schutzziel des Landschaftsrahmenplans wird nicht beeinträchtigt. Eine Vorbelastung durch den bestehenden Gewerbebetrieb besteht schon. Die maßvolle Ergänzung des Standortes ist also vertretbar und mit dem Grundsatz 6.1 LEP HR vereinbar.

Der Planung entgegenstehende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind nicht zu erkennen.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan seit dem 27.06.1997, über eine 1. Änderung (21.03.2003), über eine 2. Änderung (18.07.2006), über eine 3. Änderung (10.11.2007), über eine 4. Änderung (22.07.2011), über eine 5. Änderung (30.01.2018) und über eine 6. Änderung (07.06.2018). Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß vorliegender Planung geändert.

3.3 Bebauungsplan

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ vom 22.03.1993 sowie über eine 1. bis 4. Änderung des Bebauungsplans.

4 Schutzgebiete/ Bergbau- und sonstige Abbaugelände/ Restriktionen

4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Das Plangebiet berührt am nördlichen Plangebietsrand das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (Verordnungsnummer DE 4345-303). Eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wurde durch das Büro PNS Dr. Hanspach durchgeführt (Anlage 1 des Umweltberichtes).

4.2 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Quelle: LK Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

4.2.1 Überschwemmungsgebiete

Ein Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11. Mai 2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12. Mai 2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchfließen oder durchströmt werden.

Bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von 91,15 m ü. NHN einstellen.

Da die Überschwemmungsfläche im Bereich des Flurstückes 549 bereits bebaut ist und die Überschwemmungsfläche im Bereich des Flurstückes 786 nur als befestigte Stell- und Bewegungsfläche genutzt werden kann, fällt die Planung nicht unter die „Ausweisung neuer Baugebiete“ des § 78 WHG und somit nicht unter die Verbote des § 78 Abs. 1 WHG. Für das Plangebiet gilt § 78 Abs. 3 WHG.

Der § 78 Abs. 3 WHG besagt:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG werden in der Planung berücksichtigt (s. Umweltbericht).

4.2.2 Hochwasserrisikogebiete

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen, dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Gesundheits- und Sachschäden sind mit den in der 5. Änderung des Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB nicht zu erwarten.

4.3 Bergbau- und sonstige Abbaugebiete

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

Im Bereich des Plangebietes sind keine Belange des LBGR berührt.

Hinweise:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich nordöstlich und südlich angrenzend an das Vorhabengebiet Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Umsetzung der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

4.4 Altlasten

Quelle: LK Elbe-Elster, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 Bundes-Bodenschutzgesetz berührt.

5 Bau- und Bodendenkmale

Quelle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflegerische Belange werden im Plangebiet nicht berührt. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zum Schutz von Bodendenkmalen sind einzuhalten und die Bauausführungen über die gesetzlichen Bestimmungen zu befehlen.

6 Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung

6.1 Ziel und Zweck

Dem Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, Flurstück 786 folgend, sollen die im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens, nordöstlich des Betriebshofes Holz-Zentrum Theile GmbH, für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

Ziel der Planung ist es eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes 786 mit einer Größe von ca. 0,1 ha herauszutheilen und diese Fläche mit dem Gewerbegrundstück 549 zu vereinigen. Diese zusätzliche Gewerbefläche ist für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks erforderlich. Geplant ist eine Befestigung der Fläche mit Asphaltdecke, Pflaster und Schotter.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen. In der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wurden eine artenschutzfachliche Prüfung und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen.

6.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.2.1 Städteplanerische Auswirkungen

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird ein erschlossener Gewerbebestandort innerhalb eines seit den 90er Jahren bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost, erweitert. Hierzu gehört notwendigerweise auch die Konzentration von Gewerbebetrieben, um z. B. den im BauGB formulierten Zielen der Innentwicklung, einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, nachzukommen.

Die natürliche Vegetation entlang des Plessa-Haidaer-Binnengrabens sowie der Schutzstreifen zur Gewässerunterhaltung werden mit der Planung nicht berührt. Das landschaftspflegerische Ziel des Ursprungsplans „Erhalt und Schutz der natürlichen Vegetation im Bereich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens“ wird nicht beeinträchtigt.

Mit den in der 5. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen können Gesundheits- und Sachschäden durch Hochwasser weitestgehend vermieden bzw. vermindert werden.

6.2.2 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Aus ökonomischer Sicht ist die Planung zu befürworten. Die ermöglichte Erweiterungsfläche für den bestehenden Betrieb der Firma Holz-Zentrum Theile GmbH schafft die Voraussetzungen, dass Transportmanagement der Firma zu verbessern. Somit werden bestehende Arbeitsplätze gesichert. Gleichzeitig kann die Stadt Elsterwerda durch die langfristige Bindung des Unternehmens am Standort des Industrie- und Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost mit Gewerbesteuererträgen rechnen.

6.2.3 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Das Industrie- und Gewerbegebiet ist bereits über die bestehende Infrastruktur an örtliche und überörtliche Verkehrsnetze angeschlossen. Die im Geltungsbereich der 5. Planänderung gelegenen Flächen selbst, sind über den bestehenden Gewerbegebietsstandort erschlossen. Daher erfordert die

Planung keinen Neu- oder Ausbau von technischen Infrastruktureinrichtungen. Insgesamt gehen von der Planung keine Auswirkungen auf die Infrastruktur aus.

6.2.4 Soziale Auswirkungen

Die Planung trägt mittelbar zum Erhalt und zur Entwicklung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen bei. Zukünftig kann das betriebliche Transportmanagement verbessert werden. Somit wird ein wichtiger Erwerbsstandort gesichert und entwickelt. Die Erweiterung und damit verbundene langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs sichert somit auch den Verbleib wichtiger Bevölkerungsgruppen. Einer, aus sozialer Sicht, negativen Bevölkerungsentwicklung, in der Erwerbstätige aufgrund mangelnder Arbeitsplätze wegziehen und vermehrt Erwerbslose in der Nachbarschaft zurückbleiben, wird entgegengewirkt.

6.2.5 Auswirkungen auf die Umwelt

siehe Umweltbericht

7 Raum- und Nutzungskonzept

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ setzt im Plangebiet für das Grundstück 549 Holz-Zentrum Theile ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, bezeichnet mit GE1, mit den nach § 8 Abs. 1 und 3 allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen fest.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, der Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,1, der Traufhöhe von 8 m und der Zahl der Vollgeschosse II festgesetzt. Festgesetzt sind eine Baugrenze und die offene Bauweise.

Für das Grundstück 786 ist im gültigen Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche und Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Vegetation festgesetzt.

Nach dem Ziel der Planung soll der räumliche Geltungsbereich der Gewerbegebietsfläche GE1 von derzeit 27.901 m² auf 28.901 m² erweitert werden. Geplant ist die Aufhebung der öffentlichen Grünfläche inkl. Erhaltungsmaßnahme auf ca. 0,1 ha.

Die Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Gewerbegebietsflächen werden nach dem Ziel der Planung nur betriebsgebundene Garagen und Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO gestattet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 BauNVO mit der überbaubaren Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung entspricht dem § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete. Eine lagemäßige Ausweisung bzw. Größenbeschreibung für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen ist nicht erforderlich, diese sind auch außerhalb von Baugrenzen zulässig.

Festgesetzt werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB. Die Erforderlichkeit resultiert aus den Bestimmungen des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes für Planänderungen nach § 30 BauGB innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Nachrichtlich aufgenommen werden:

- Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster (zeichnerisch und textlich)
- FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (zeichnerisch)

Vermerkt wird die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet. Nach § 9 Abs. 6 bzw. 6a BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen bzw. zu vermerken.

Sonstige Darstellungen

Die nachfolgenden sonstigen Darstellungen stehen im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 und haben nur eine informelle Funktion.

1. Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Gewerbegebietsfläche GE1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1
2. Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster innerhalb der Gewerbegebietsfläche GE1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1
3. Darstellung des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ innerhalb der Gewerbegebietsfläche GE1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1

4. Darstellung der Fläche mit Trockenrasen, geschützt nach § 30 BNatSchG, innerhalb der Gewerbegebietsfläche GE1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1

Hingewiesen wird auf:

1. die Aufhebung der Festsetzungen des Ursprungsplans von 1993
2. die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
3. die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.

8 Planungsinhalte und Festsetzungen

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

8.1.1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet (GE1-1) nach § 8 BauNVO. Innerhalb der Gewerbegebietsfläche sind betriebsgebundene Garagen und Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Festgesetzt ist die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung resultieren aus dem Nutzungskonzept.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Bauliche Anlagen und Bewegungsflächen sind hochwasserangepasst zu errichten. Der maßgebliche Hochwasserstand ist mit 91,15 m ü. NHN angegeben.

Für bauliche Anlagen und Bewegungsflächen innerhalb der Überschwemmungsfläche ist die Mindesthöhe für die Oberkante Erdgeschossfußböden bzw. Fahrbahn mit 91,25 m ü. NHN festgesetzt.

Des Weiteren sind die sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medieneinführung vorzusehen.

Die Festsetzung resultiert aus den Vorgaben des WHG.

8.3 Nachrichtliche Übernahme

8.3.1 Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Nachrichtlich übernommen sind die mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster. Hier gilt § 78 Abs. 3 WHG.

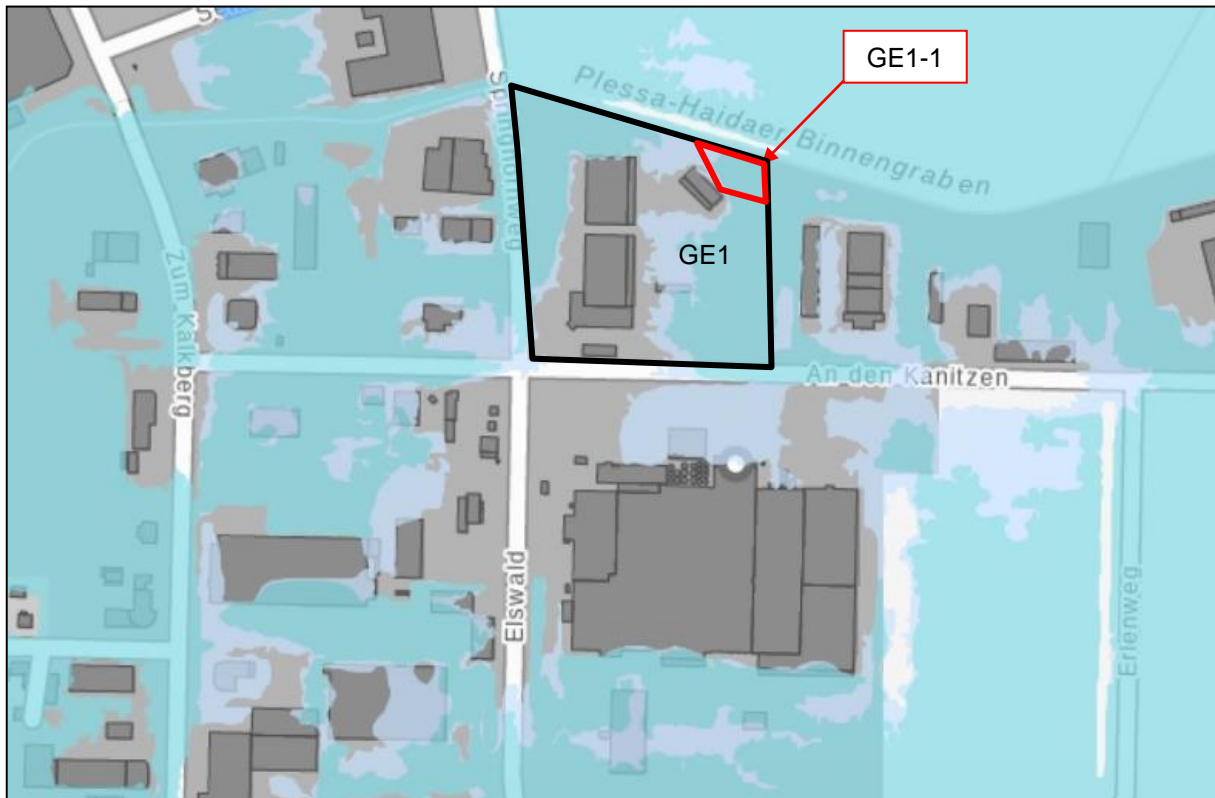
8.3.2 FFH-Gebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nachrichtlich übernommen sind mit Planzeichen gekennzeichnete Flächen des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Hier gilt § 34 BNatSchG.

8.4 Vermerk (§ 9 Abs. 6a S. 2 BauGB)

In der Abbildung Übersichtsplan ist das Plangebiet in den Hochwasserrisikoflächen vermerkt. Hier gilt § 78b Abs. 1 Pkt. 1 WHG.

Abbildung 2: Lage des Gewerbegebietes GE1 und GE1-1 im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster



Quelle: <https://apw.brandenburg.de/> (ohne Maßstab)

Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster
- Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster

8.5 Sonstige Darstellungen

Im GE1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 aus dem Jahr 1993 befinden sich Flächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, Flächen innerhalb des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und geschützte Biotopflächen. Diese werden außerhalb des Plangebietes zeichnerisch übernommen.

8.6 Hinweis

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 in seiner Bekanntmachung vom 22.03.1993 werden im Geltungsbereich der 5. Änderungsplanung vollständig aufgehoben.

8.7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

VFFH – Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in den angrenzenden Graben

Am nördlichen Gewerbegebietsrand ist ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Graben anzulegen, der das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Niederschlagsbecken abführt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 12,0 m zur Grabenoberkante einzuhalten.

VASB – Vermeidung Vogelschlag

Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75 % an einer Fassade ausmachen und / oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende Glasfläche mit einer Gesamtfläche über 6 m² verbaut wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Glasflächenaußenseite anzubringen.

Folgendes ist hinsichtlich der Markierungen zu beachten:

- Wahl einer kontrastreichen Farbe (schwarz, orange, rot oder silbermetallisch)
- Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 50 mm
- vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 100 mm
- schwarze / metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10 mm aufweisen und in einem Raster von 90 mm angebracht werden

Andere Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas, sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Verwendung von Vogelsilhouetten oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten nicht als wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.

Die Vermeidungsmaßnahmen resultieren aus der Umweltprüfung. Sie werden im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und Holz-Zentrum Theile GmbH gesichert.

8.8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen werden außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Teil aus Flurstück 1027 kompensiert. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und Holz-Zentrum Theile GmbH.

CEF – Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland (0,16 ha)

Abbildung 3: Lage der Ersatzmaßnahme (Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027)



9 Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Erschließung

9.1.1 Straßenverkehr

Die straßenverkehrsseitige Erschließung des Plangebietes ist vorhanden.

Baulastträger ist: Stadt Elsterwerda
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

9.1.2 Energieversorgung

Rechtsträger ist: MITNETZ Strom mbH
Servicecenter Falkenberg
Mühlberger Straße 2-4
04895 Falkenberg/Elster

Das Plangebiet ist erschlossen.

Der übergebene Leitungsbestandsplan wurde in die Begründung als Anlage 2 aufgenommen.
Mit der vorliegenden Planung ergeben sich keine Berührungspunkte.

9.1.3 Erdgasversorgung

Zuständig ist: SpreeGas GmbH Cottbus
vertreten durch NBB
Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
EUREF-Campus 1-2
10829 Berlin

Das Plangebiet ist erschlossen.

Der übergebene Leitungsbestandsplan wurde in die Begründung als Anlage 3 aufgenommen.
Mit der vorliegenden Planung ergeben sich keine Berührungspunkte.

9.1.4 Trink-/ Abwasser

Zuständig ist: Wasser- und Abwasserverband
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda

Das Plangebiet ist erschlossen.

Die übergebenen Leitungsbestandspläne wurden in die Begründung als Anlage 1 aufgenommen.
Mit der vorliegenden Planung ergeben sich keine Berührungspunkte.

9.1.5 Fernsprechversorgung

Zuständig ist: Deutsche Telekom
Technik GmbH
Riesaer Straße 5
01129 Dresden

Das Plangebiet ist erschlossen.

Mit der vorliegenden Planung ergeben sich keine Berührungspunkte.

9.1.6 Löschwasserversorgung

Zuständig ist: Stadt Elsterwerda
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen gesichert. Zu beachten ist, dass die benötigten Entnahmestellen nicht weiter als 300 m von einem möglichen Brandherd entfernt sind und ein Löschwasservorrat von 96 m³/h für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung steht.

9.1.7 Niederschlagswasserentsorgung

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist im § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt. Geplant ist eine Vor-Ort-Versickerung bzw. Vororteinleitung in ein Niederschlagsbecken.

9.1.8 Abfallbeseitigung

Zuständig ist: Abfallverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Es gilt die gültige Abfallentsorgungssatzung.

10 Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange

10.1 Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet befindet sich in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.

11 Flächenbilanz

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Gewerbegebiet (GE1-1):	1.000 m ²
Gesamt:	1.000 m²

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, Juli 2023

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“,
Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12
(Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda**



**Stadt Elsterwerda
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg**

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	4
1.1.1	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG)	4
1.1.2	LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG	5
1.1.3	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES LANDKREISES ELBE-ELSTER	6
1.1.4	NATURSCHUTZRECHTLICHE SCHUTZAUSWEISUNGEN	6
1.1.5	WASSERRECHTLICHE SCHUTZAUSWEISUNGEN	7
1.1.5.1	Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.....	7
1.2	DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER PLANÄNDERUNG	8
1.3	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DER PLANÄNDERUNG	9
1.4	UNTERSUCHUNGSUMFANG DER UMWELTBELANGE	10
1.5	METHODIK	10
2	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES</u>	11
2.1	BODEN	11
2.2	WASSER	11
2.2.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	11
2.2.2	GRUNDWASSER	11
2.3	PFLANZEN UND TIERE	12
2.3.1	BIOTOPE.....	12
2.3.2	FAUNA	13
2.4	KLIMA / LUFT	15
2.5	LANDSCHAFTSBILD UND LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG	15
2.6	SCHUTZGUT MENSCH	16
2.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	16
3	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</u>	16
3.1	SCHUTZGUT BODEN	16
3.2	SCHUTZGUT WASSER	17
3.2.1	GRUNDWASSER	17
3.3	SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE	17
3.3.1	BIOTOPE.....	17
3.3.2	TIERE / ARTENSCHUTZ	18
3.4	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	18
3.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	18
3.6	SCHUTZGUT MENSCH	18
3.7	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	19
3.8	KULTUR- UND SACHGÜTER	19
4	<u>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</u>	19

5 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG MIT MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH..... 19

6 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN..... 19

6.1 ALLGEMEINES..... 19

6.2 MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSVERMEIDUNG UND -MINIMIERUNG 20

6.3 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN 20

6.3.1 BERECHNUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSSES 20

6.4 ERSATZMAßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES 21

6.4.1 MAßNAHMEN ZUM BODENAUSGLEICH 21

6.5 UMWELTÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 24

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 24

8 QUELLENVERZEICHNIS 25

TABELLENVERZEICHNIS

- Tabelle 1: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung
- Tabelle 2: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen
- Tabelle 3: Vogelarten des Untersuchungsgebietes
- Tabelle 4: zulässige Bodenversiegelung
- Tabelle 5: zulässige Pflanzeninanspruchnahme
- Tabelle 6: Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung
- Tabelle 7: Kompensationsbedarf der Pflanzeninanspruchnahme
- Tabelle 8: Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Übersicht zur Einordnung des Plangebietes im ÜSG
- Abbildung 2: Räumliche Lage des Plangebietes
- Abbildung 3: Räumliche Lage der Biotoptypen
- Abbildung 4: Lage der Ersatzmaßnahmenfläche

ANLAGEN

- Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (PNS Dr. Hanspach 2022)
- Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach 05/2022)
- Anlage 3: Maßnahmenblatt

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes ergeben sich aus Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wesentliche Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer

- Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung Insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Als übergeordnete Fachplanungen sind insbesondere das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster zu berücksichtigen.

1.1.2 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2000 sind die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ enthalten.

Ziele des Landschaftsprogramms sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und im unbesiedelten Bereich in einer Weise, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert ist.

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist die nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteile des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind und in ihrer landschaftlichen Erscheinungsform auch das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen. Nachhaltige Sicherung bedeutet auch die Verbesserung der Umweltqualität durch die Entwicklung von Natur und Landschaft. Konflikte bei der Nutzung des Raumes und neue Umweltbelastungen sollen vermieden bzw. weitgehend minimiert werden. Werte und Funktionen des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung sollen konsequent und dauerhaft geschützt werden.

Ziel ist es, den überwiegenden Teil der Kernflächen des Naturschutzes untereinander und mit den für Naturschutz und Landschaftspflege wichtigen Gebieten der angrenzenden Bundesländer und Polens zu verbinden und zu vernetzen. Dabei soll die besondere Rolle Brandenburgs als Verbindungsland innerhalb des pleistozän geprägten Mitteleuropäischen Tieflandes besonders berücksichtigt werden.

Ferner sollen möglichst großflächig naturnahe Lebensräume und ihre spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich der Arten an den Spitzen der Nahrungsketten erhalten werden. Besondere Schutzanstrengungen gelten gefährdeten Arten, die ihre Verbreitungsgrenzen in Brandenburg haben oder bei ihren Wanderungen Brandenburg regelmäßig berühren. Diese Gebiete sind die Kernflächen des Naturschutzes in Brandenburg. Sie bilden das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme und repräsentieren in besonderer Weise den Charakter der brandenburgischen Landschaft.

Die weiträumigen, relativ dünn besiedelten und wenig zerschnittenen Landschaftsräume sollen als eine besondere Qualität der brandenburgischen Landschaft und als Lebensräume der vom Aussterben bedrohten, an diese störungsarmen Räume gebundenen Arten, wie z.B. Seeadler, Schreiadler, Schwarzstorch langfristig erhalten werden.

In der von Auenlandschaften geprägten Elbe-Elster-Niederung richten sich die naturschutzfachlichen Ziele vorrangig an den Schutz und die Entwicklung der Auenlandschaft und ihrer Randbereiche. In den Ergänzungsräumen Feuchtbiotopverbund mit einem starken Wechsel von Acker und Grünlandbereichen soll das Grünland erhalten werden. Aufgrund der Waldarmut der Elbe-Elster-Niederung sollen die vorhandenen Waldbereiche erhalten und naturnah gestaltet werden.

Neben den zu erhaltenden regionalen Erholungslandschaften besteht für weite Teile des Naturraums Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Erlebniswirksamkeit des Naturraums. Im Wesentlichen sind die Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben durch die Verbesserung des Landschaftsbildes zu schaffen. Als derartige Entwicklungsräume sind die obere Elsterniederung sowie die sich anschließenden Tagebaufolgelandschaften zu nennen.

Berücksichtigung in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Auenlandschaften, Feuchtbio-topen (insbesondere Feuchtwiesen) sowie Wäldern. Er ruft somit keine Konflikte mit den im Landschaftsprogramm als für den Naturraum Elbe-Elster-Niederung besonders bedeutsam eingestuften Lebensraumtypen hervor.

1.1.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Nach dem 1997 erstellten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster gehört das Plangebiet zum Breslau-Magdeburger Urstromtal. Die heutige Bodenbildung ergibt sich aus den quartären Ablagerungen und Terrassen sowie periglazialen Schwemmkegeln von Talsanden. Landschaftsökologisch ist das Gebiet zur Raumeinheit der Röderniederung als Untereinheit der Schwarze Elster Niederung zu zählen. Die Raumeinheit weist überwiegend höhere Grundwasserflurabstände und sandige Substrate auf. Daraus ergibt sich eine potentielle natürliche Vegetation von feuchteliebenden Wäldern. Der Raum wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Plangebiet eine ausgeräumte, offene Landschaft mit hohem Gefährdungsgrad des Grundwassers sowie einer starken Gefährdung durch Winderosion dar.

2010 wurde der Landschaftsrahmenplan durch den Fachbeitrag Biotopverbundplanung fortgeschrieben. Die Fortschreibung stellt das Plangebiet teils als Siedlungs- und Verkehrsfläche dar. Darüber hinaus liegt es innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums mit einer sehr hohen Bedeutung für den Biotopverbund. Ziel ist es, diesen Raum unzerschnitten zu erhalten.

Berücksichtigung in der 5. Änderung des Bebauungsplans:

Das Plangebiet befindet sich lediglich in der Randlage eines für den Biotopverbund als bedeutsam eingestuften Raumes und ist bereits durch gewerbliche Nutzung vorbelastet. Die Planung lässt zudem keinen Anstoß zu weiterer Siedlungsentwicklung in den Biotopverbund hinein befürchten. Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsrahmenplans vereinbar.

1.1.4 Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen

Das Plangebiet berührt das nach dem BNatSchG festgesetzte FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4345-303). Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ hat eine Gesamtfläche von 2.818 ha.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (PNS Dr. Hanspach 2022) erfolgte eine Untersuchung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 eintreten können.

Wesentliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind u.a. Lebensraumtypen. Relevanter Lebensraumtyp für das Vorhabengebiet ist:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet ökologisch hoch sensible und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil eines FFH-Gebietes sind Pflanzenarten und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Nach bisherigen Kenntnissen sind im FFH-Gebiet keine Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL, ausgenommen Froschkraut, bekannt.

Das Froschkraut ist derzeit auch nicht mehr vorzufinden. Jedoch beinhaltet das FFH-Gebiet Jagd- und Nahrungsflächen für Tierarten nach Anhang II der FFH-RL.

Der Plessa-Haidaer-Binnengraben fungiert als Nahrungs- und Streifgebiet des Fischotters.

Fledermäuse (Großes Mausohr und Mopsfledermaus), Fische (Bachneunauge, Bitterling, Rapfen, Lachs, Schlammpeitzger), Insekten (Grüne Keiljungfer, Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Eremit) können im Wirkraum der Planung ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen der Rotbauchunke bei ausreichendem Wasserstand im Thaugraben. Nachweise wurden nicht erbracht.

Auswirkungen

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nicht zu erwarten sind, wenn:

- Vorkehrungen getroffen werden, die einen Eintrag von Fremdstoffen und Staub in den Plessa-Haidaer-Binnengraben ausschließen z.B. hochwasserangepasste Bebauung und

staubmindernde Maßnahmen durch Befeuchten der Fahrwege und Einhaltung der Betriebsfahrgeschwindigkeiten

Vorgeschlagen wird ein Fanggraben mit wasserdichtem Auffangbehälter und Ableitung in das vorhandene Niederschlagsbecken.

1.1.5 Wasserrechtliche Schutzausweisungen

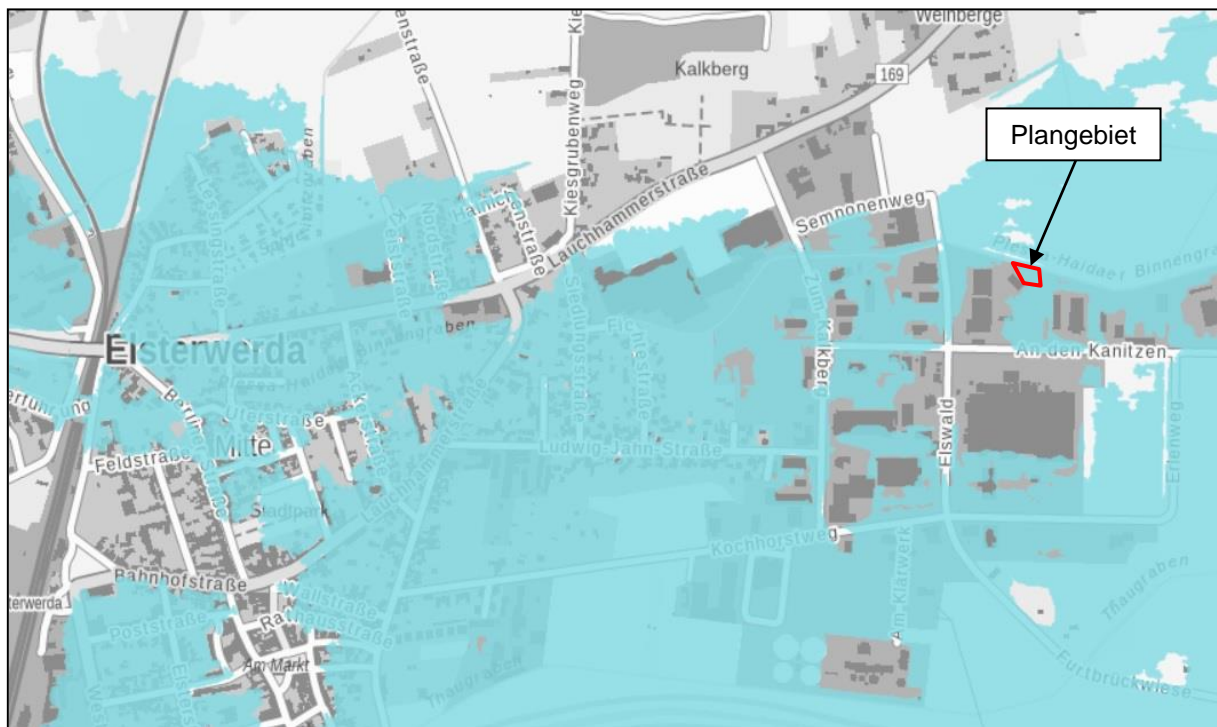
1.1.5.1 Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster

Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schwarzen Elster. „Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden“ (§ 76 Abs. 1 WHG).


Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist (§ 76 Abs. 2 WHG).

Nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster können sich bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster nach den Hochwasserkarten des Landes im Plangebiet Wasserstände auf einer Höhe von 91,15 m ü. NHN (+0,40 m über Grund) einstellen.

Abbildung 1: Übersicht zur Einordnung des Plangebietes im ÜSG



Zeichenerklärung:

 Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster

Berücksichtigung des § 78 Abs. 3 WHG

Zu 1: Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind zu vermeiden

Im Bebauungsplan ist nach § 78 Abs. 3 Pkt. 1 WHG sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger vermieden werden. Oberlieger i. S. WHG sind höher liegende Grundstücke. Unterlieger sind tiefer liegende Grundstücke. Das Geländeniveau im Änderungsbereich des Plangebietes und angrenzend liegt zwischen 90,70 – 91,0 m ü. NHN.

Nach Umsetzung der Planung wird das Hochwasser den kleinen Fließwegen in nördlich und östlich angrenzende Grünflächen folgen und kann dort in das vorhandene Niederschlagsbecken zurückgehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen durch Rückstau auf die Nachbarschaft und den Plessa-Haidaer-Binnengraben sind nicht zu erwarten.

Zu 2: Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes sind zu vermeiden

Im Bebauungsplan ist nach § 78 Abs. 1 Pkt. 2 WHG sicherzustellen, dass der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird. Mit dem Bebauungsplan sind keine Deich- und Hochwasserschutzanlagen betroffen. Bauwerke können nicht direkt am Deich errichtet werden und eine Beeinträchtigung der Deichverteidigung erfolgt durch den Bebauungsplan nicht.

Zu 3: hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Im Bebauungsplan ist nach § 78 Abs. 1 Pkt. 3 WHG sicherzustellen, dass die Bauwerke und Verkehrsanlagen hochwasserangepasst errichtet werden. Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt:

Neue Gebäude und Verkehrsflächen innerhalb der Überschwemmungsflächen sind hochwasserangepasst zu errichten. Der maßgebliche Hochwasserstand HQ100 ist mit 91,15 m ü. NHN angegeben. Innerhalb der mit GE1 bezeichneten Gewerbegebietsflächen ist für neue bauliche Anlagen die Mindesthöhe Oberkante Erdgeschossfußboden mit 91,15 m ü. NHN festgesetzt.

Des Weiteren sind u. a. Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medieneinführung vorzusehen.

1.2 Darstellung des Geltungsbereiches der Planänderung

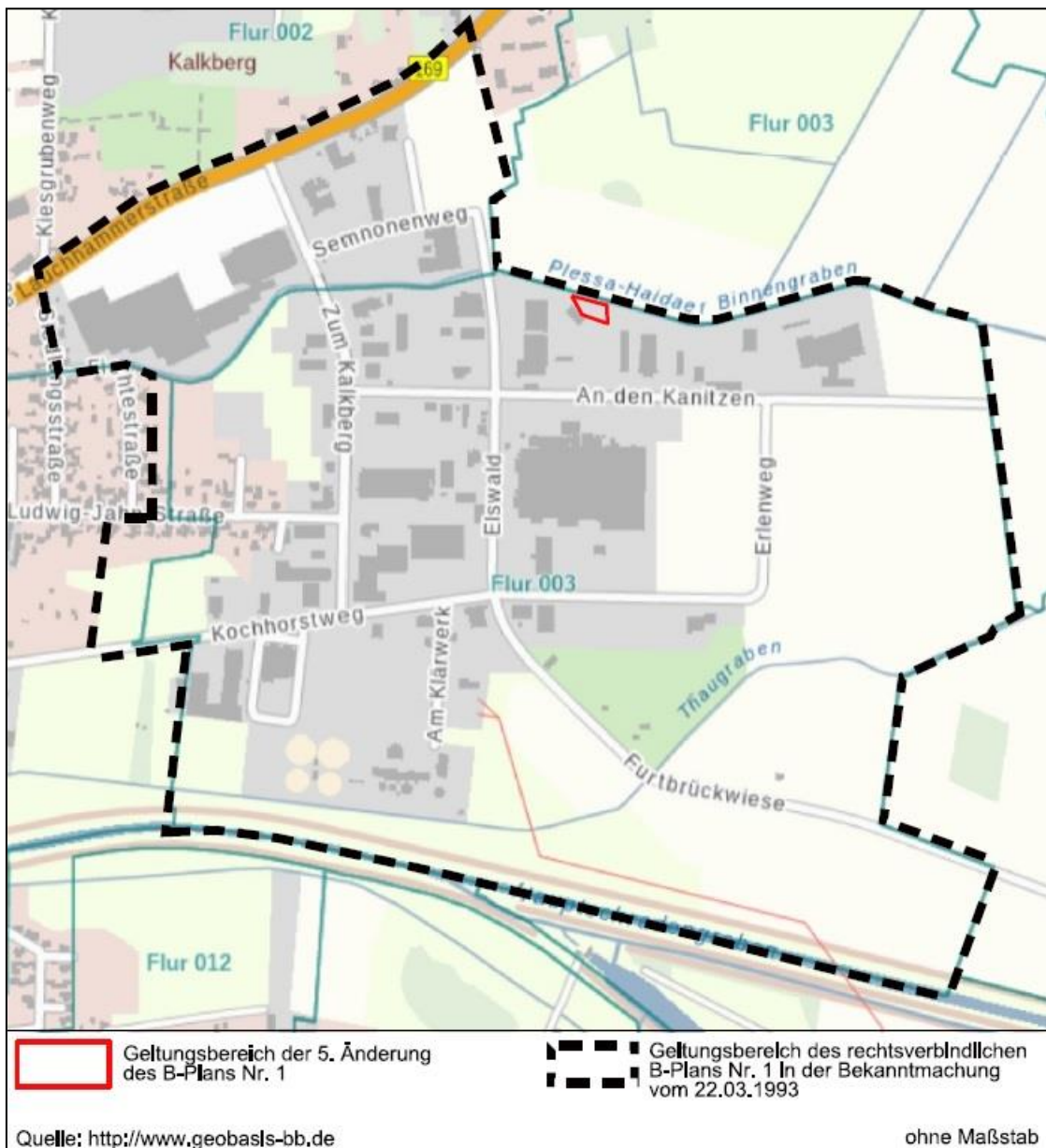
Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ und umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung: Elsterwerda
 Flur: 3
 Flurstücke: Teil aus 786

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.000 m². Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung befinden sich folgende festgesetzte Nutzungen:

- Öffentliche Grünfläche zur Erhaltung der natürlichen Vegetation

Abbildung 2: Räumliche Lage des Plangebietes



1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planänderung

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1 hat zum Ziel:

Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche (GE1-1) nach § 8 BauNVO für betriebsgebundene Stellflächen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden folgende Flächen festgesetzt:

Gewerbegebiet (GE1-1) = 1.000 m² (GRZ 0,8)

1.4 Untersuchungsumfang der Umweltbelange

Die Festlegung der jeweiligen Untersuchungsräume der einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die räumliche Abgrenzung sind die Reichweiten der baubedingten Wirkfaktoren der aufgestellten Planung sowie die an das Plangebiet angrenzenden Nutzungsvorkommnisse, örtlichen Gegebenheiten und naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete.

Als Basis der Umweltprüfung, geregelt durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, sind folgende zu Umweltbelange zu berücksichtigen:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten,
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die Behörden aufgefordert, sich zu dem für die Umweltprüfung erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad zu äußern. Die eingegangenen Hinweise werden im Umweltbericht bedacht.

1.5 Methodik

Die Anfertigung des vorliegenden Umweltberichts erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Demnach ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt und danach anzuwenden.

Laut § 2 Abs. 4 BauGB legt zudem die Gemeinde die Reichweite und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und generell anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise erwartet werden kann. Als wesentliche Datengrundlage werden u. a. die aktuellen landes-, regional- und landschaftsplanerischen Fachbeiträge, amtliche Kartierungen sowie einschlägige Fachliteratur ausgewertet.

Für die detaillierte Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ein Artenschutzfachbeitrag (PNS, DR. HANSPACH 05/2022) erarbeitet, dessen wesentliche Ergebnisse in der Umweltprüfung übernommen werden.

Mit der Wirkprognose wird die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter beschrieben und bewertet. Dabei wird, soweit geeignet, nach bau-, anlagen- und nutzungs-(betriebs-)bedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Die Unterscheidung gründet sich auf eine projektspezifische Vorabschätzung der möglichen Wirkfaktoren. Die Bewertung von prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf wesentliche Umweltbelange erfolgt in verbal-argumentativer Weise.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Eingriffsregelung berücksichtigt und geregelt u. a. in § 1a Abs. 3 BauGB und im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Abschließend werden Planungsaspekte und Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung / Minderung und der Kompensation von Umweltauswirkungen und Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Bei der Beschreibung der Bestandssituation wird von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ausgegangen.

2.1 Boden

Das Plangebiet liegt im Niederungsgebiet der Schwarzen Elster im nördlichen Teil des Lausitzer Urstromtals. Im Plangebiet sind oberflächennah vor allem mit mächtigen glazifluvialen Ablagerungen (v.a. Sande und Kiese sowie untergeordnet Auesedimente) zu rechnen. Im Plangebiet liegen oberflächennah überwiegend schlecht sortierte mittelsandige Ablagerungen (Deck- und Talsande) vor. Darunter befinden sich überwiegend mittel- bis grobsandige Substrate.

Hinsichtlich der Feuchtestufe werden die Standorte anhand der Vegetation überwiegend als frisch, in Muldenlagen als mäßig feucht bzw. wechselfeucht eingeschätzt. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Böden mit besonderer Archivfunktion sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktion erfolgt anhand der Kriterien Regelungsfunktion, Natürlichkeitsgrad und Biotopentwicklungspotenzial. Dabei sind vorhandene Vorbelastungen der Böden einzubeziehen.

Regelungsfunktion: Die Regelungsfunktion besteht in der Fähigkeit des Bodens, Säuren zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder für die Grundwasserneubildung durchzulassen. Die Puffer- und Speicherfunktion der nicht versiegelten Böden ist aufgrund der vorherrschend sandigen Substrate gering. Die Wasserspeicherkapazität ist gering, die Wasserdurchlässigkeit entsprechend hoch.

Vorbelastungen: Die Böden sind im Bereich des intensiv genutzten Grünlands im geringen Maß verändert und im Bereich der angrenzenden Verkehrs- und Gewerbeflächen stark überprägt. Die Vorbelastungen werden als mittel bzw. sehr stark bewertet.

Natürlichkeitsgrad: Der Natürlichkeitsgrad der Böden wird durch die Bodennutzung und vorhandene Vorbelastungen bestimmt. Die Naturnähe der unversiegelten Böden ist im Plangebiet in mittlerem Maß ausgeprägt.

Biotopentwicklungspotenzial: Das Biotopentwicklungspotenzial beschreibt das Potenzial zur Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften bei Wegfall der menschlichen Nutzung. Entsprechend besitzen in der Gruppe der mineralischen Böden (Ausnahme: Auenböden) sehr nährstoffarme Böden das höchste Potenzial. Das Biotopentwicklungspotenzial ist im Plangebiet entsprechend der Vorbelastung in geringem Maße ausgeprägt.

2.2 Wasser

2.2.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt der Plessa-Haidaer-Binnengraben (Gewässer II. Ordnung) an das Plangebiet.

2.2.2 Grundwasser

Das Plangebiet ist durch normale Wasserverhältnisse charakterisiert. Die Böden sind nach den Darstellungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe i. V. m. dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan in mittlerem Maß vom Grundwasser beeinflusst. In den Wintermonaten sowie nach starken Niederschlägen steht das Grundwasser hoch.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es hat ebenfalls keine Bedeutung für den Trinkwasserschutz in Form von Schutzzonen u. ä.

Bewertung

Das Grundwasser ist aufgrund der anstehenden sandigen Substrate gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen sehr gering geschützt und in hohem Maß schutzbedürftig. Eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung liegt im mittleren Maß vor.

2.3 Pflanzen und Tiere

2.3.1 Biotope

Das Plangebiet stellt sich als rechtsverbindlicher Bebauungsplan dar, dessen Festsetzungen unabhängig, ob sie realisiert wurden, als vorhanden eingestuft werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplans betrachtet ausschließlich die Änderungen, die im Zuge der geplanten Neuordnung entstehen.

Biotopbestand rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans soll auf einem Teil des Grundstückes 786 eine bis dato als öffentliche Grünfläche für den Erhalt der natürlichen Vegetation (Biotopcode 051032) festgesetzte Fläche als zusätzliche Gewerbegebietsfläche des GE1 für Garagen, Stellflächen und Nebenanlagen genutzt werden.

Zum Zeitpunkt der 5. Bebauungsplanänderung stellen sich die Gewerbegebietsflächen GE1 und GE1-1 wie folgt dar:

Tabelle 1: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung

Nr.	Biotop- typen- Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§) FFH	Gefährdung: Regene- rierbarkeit
1	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, in Grabennähe Unterhaltungstreifen mit heterogener Grasvegetation	-	3; X
2	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, im Westen straßenbegleitender Streifen von Schafschwingelfluren	-	3; X
3	12310	Gewerbefläche, Betriebsfläche mit Gebäuden, Garagen und Lagerflächen	-	S
4	02133	Gewässer, Niederschlagsammelbecken, teils naturfern, stark gestört (Fremdstoffeinträge mit Eutrophierungs- bzw. Verödungseffekt, wie Wassertrübung und Wasserverfärbung), randlich lückige Röhrichtstrukturen	-	X
5	051215	Heterogener Sandtrockenrasen, teils Rotstraußgrasflur, teils Schafschwingelrasen	§	X

Hinweis:

Innerhalb des Gewerbegebietes GE1, jedoch außerhalb der 5. Änderungsplanung, befindet sich eine Trockenrasenfläche in der Abb. 3 mit Nr. 5 verortet. Der Trockenrasen ist nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Eine Flächeninanspruchnahme in Form von Überbauung oder Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht zulässig.

Abbildung 3: Räumliche Lage der Biotoptypen



Quelle: ASB (PNS Dr. Hanspach 2022)

2.3.2 Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung entgegenstehen könnten. Die Potentialanalyse konzentriert sich daher auf die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie).

Das faunistische Arteninventar innerhalb des Plangebietes wurde in einem Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach) ermittelt (s. Anlage 2). Die Erfassungen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Biotopkartierung wurden am 16.02., 11.03., 01.04., 25.05., 26.05. und am 28.05.2022 durchgeführt.

Habitatbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden Höhlenbäume erfasst, welcher in Höhlen brütenden Vögeln oder Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bieten (vgl. Karte 1 des ASB).

Tabelle 2: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen

Nr.	Gehölz	Höhlungen und Spalten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten
1	Hänge-Birke am Südufer des Plessa-Haidaer Binnengrabens	mehrere Höhlen in ca. 4 m Höhe	potenzieller Brutplatz für Buntspecht, Kleiber, Star, Meisen, usw.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Höhlenbaum nicht im Eingriffsbereich befindet und erhalten bleibt. Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potentielle Wirtsbäume erstrecken sich außerhalb des Vorhabenbereichs nördlich des Binnengrabens und östlich des Planbereichs außerhalb der Zäunung. Für Fledermausarten stellt das Plangebiet (Betriebsfläche und nördlich und östlich angrenzender Wiesenbrachestreifen) einen potenziellen Lebensraum als Jagdrevier dar. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

Reptilien und Amphibien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets nur an einem Beobachtungstag (25.05.2022) ein sich rasch weiteren Beobachtungen entziehender Grünfrosch am Südufer des Niederschlagswasser-Sammelbeckens registriert. Ebenso gelang der Nachweis eines subadulten Grünfrosches im Plessa-Haidaer Binnengraben. Am Westufer des Niederschlags-Sammelbeckens wurde im Bereich der Böschungsoberkante am selben Tag ein adultes Weibchen der Zauneidechse beobachtet.

Waldameisen

Waldameisen wurden im Bereich Plangebiets (Baufläche und unbebaute Randstreifen) nicht festgestellt.

Brutvögel

Bei den 2022 durchgeführten Untersuchungen wurde im Untersuchungsgebiet mehrere Brutvogelarten erfasst. Ihre Brutplätze befinden sich, soweit feststellbar, zwar außerhalb der Baufläche, vom geplanten Vorhaben sind allerdings bei größeren Fensterflächen waldwärts Spiegelungseffekte mit Kollisionswirkung zu erwarten.

Tabelle 3: Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Brutvögel mit aktuellen Brutnachweisen auf der Untersuchungsfläche)

Art	RL BB	Schutzstatus	Status (Reviere 2021)	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	NR
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	NR
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	NR
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	b	NR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	BV
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	NR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	NR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	NR
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	NR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	NR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	s	NR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b	NR
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	b	NR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	s	NR
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	NR

RL BB – Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008)

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

s – streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Art der VSRL

BV – Brutvogel

NR – Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des Plangebietes)

Im artenschutzfachlichen Gutachten wurde festgestellt, dass mit Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme 1

Zur Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen (insbesondere Holzkonservierungsmittel) in den nördlich angrenzenden Plessa-Haidaer Binnengraben (Geländegefälle teils zum Graben hin abfallend) ist ein hinreichender Mindestabstand von Bauvorhaben (empfohlen werden 12 m) von der Gewässeroberkante einzuhalten (dient zugleich als Arbeits-Streifen für die Gewässerunterhaltung). Um Einträge durch möglicherweise eintretende Havarien in das Gewässer auszuschließen, wird an der nördlichen Bebauungsgrenze ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Binnengraben empfohlen. Belastetes Wasser darf nicht in den Binnengraben eingeleitet werden und ist in das Niederschlagsammelbecken einzuleiten oder ist erforderlichenfalls extern zu entsorgen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Im Falle einer Bebauung mit Gebäuden, die größere Glasfassaden aufweisen, sind zur Vermeidung von Vogelanflug Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Transparente Gebäudeecken oder freistehendes Glas im Außenbereich (Sitzecken etc.) sind, sofern in der Planung, mit geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas auszuführen.

Gegen Vogelschlag ist bei waldnahen Gebäuden (etwa LKW-Garagen) mindestens waldseitig (Nordseite, Ostseite) die Einbringung von linienartigen Mustern in großräumigem Fensterglas und evtl. Glasfassaden erforderlich. Wirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Liniendicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien darf der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Umsetzung des Bauvorhabens nicht zu erwarten sind.

2.4 Klima / Luft

Das Elbe-Elster-Land und darin das Plangebiet gehören zu einem Landschaftsraum mit häufig auftretenden Inversionswetterlagen (mittlere Inversionshäufigkeit > 240 Tage im Jahr). Das Plangebiet gehört zum ostdeutschen, stärker kontinental beeinflussten Binnentiefenland, wobei ein Übergangsklima von maritim zu kontinental vorherrscht. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 561 mm/Jahr und entspricht landesweit einem mittleren Durchschnitt. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8,5 °C. Die Vegetationsperiode erstreckt sich auf 220 bis 225 Tage im Jahr bei überwiegend aus westlicher Richtung kommenden Winden. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z.B. großflächige Kaltluft-entstehungsgebiete; Luftaustauschbahnen zwischen Gebieten unterschiedlicher Belastungen; das Klima begünstigende Gehölzbestände) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Baumhecke am Nordrand des Plessa-Haidaer-Binnengrabens besitzt jedoch eine lokale Bedeutung als Windschutzhecken.

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Luftaustausches in Richtung Siedlungslage. Es ist Teil eines großräumig gewerblichen Gebietes.

Die Baumhecke am Nordrand des angrenzenden Grabens besitzt eine Bedeutung als Windschutzhecke.

2.5 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Das Landschaftsbild ist im betrachteten Bereich stark von menschlichen Nutzungen geprägt. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Lediglich das nördlich an das Plangebiet angrenzende Gewässer mit Bewuchs und die östlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze fungieren als strukturbildende Elemente.

2.6 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch nimmt eine Sonderstellung unter den Schutzgütern ein, da es einerseits über zahlreiche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern verbunden ist und andererseits selbst stark auf alle anderen Schutzgüter einwirken kann.

Schutzziele des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind:

1. Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz der Wohngebiete/Wohnnutzung, des Wohnumfeldes sowie der dem Wohnumfeld zuzuordnenden Funktionsbeziehungen (besiedelte Gebiete und ihre direkte Umgebung).
2. Erhalt von Flächen für die Nah- und Ferienerholung sowie für sonstige Freizeitgestaltung.

Die Plangebietsfläche der 5. Änderungsplanung befindet sich am nördlichen Rand des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 unmittelbar südlich des Plessaer-Haidaer-Binnengrabens. Bei der östlich angrenzenden B-Plan-Teilfläche handelt es sich um ein Industriegebiet. Südlich und östlich grenzt an das Plangebiet die bestehende Gewerbegebietsfläche GE1 (Standort Holz-Zentrum Theile GmbH) an. Die Planfläche liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und vollständig im Hochwasserrisikogebiet.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind zum heutigen Zeitpunkt keine Bodendenkmale bekannt.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Boden

Böden werden gemäß § 2 BBodSchG nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der natürlichen Funktionen bewertet. Im Rahmen der Eingriffsregelung (HVE, 2009) sind vor allem folgende Funktionen für die Bewertung ausschlaggebend:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (= Biotopentwicklungspotenzial)
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- natürliche Bodenfruchtbarkeit

Zentrales Element des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel. Aus der Bodenschutzklausel des BauGBs sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben sich drei Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung: 1. Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken, 2. die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind und 3. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Bodeneingriffe von Bauvorhaben können grundsätzliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden bedeuten. Es kommt u. a. zu:

- Flächeninanspruchnahme führt zu Bodenverlust durch Versiegelung und Überbauung
- Veränderung der Bodenstruktur (Bodenbewegungen, Verdichtungen, Umlagerungen von natürlichen Bodenhorizonten)
- Bodenverlust als Puffer- und Filterfunktion für stoffliche Einträge
- Verlust als Vegetationsstandort und Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ werden unversiegelte Bodenflächen beansprucht. Dadurch kommt es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden Offenlandstrukturen beseitigt. Darüber hinaus kann es durch Leckagen u. ä. zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen, welche bei sachgemäßem Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nahezu ausgeschlossen werden können.

Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. **Erhebliche baubedingte Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.**

Anlagenbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden folgende Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet:

Tabelle 4: zulässige Bodenversiegelung

Baugebiet	zulässige Grundflächenzahl (GRZ)	anrechenbarer Bodenverlust
Baugebietsgröße GE1-1 ca. 1.000 m ²	GRZ 0,8	800 m ²
Gesamt Eingriffsfläche		800 m²

Es besteht ein Kompensationserfordernis:

Konflikt 1 – Verlust von 800 m² Boden allgemeiner Funktionsausprägung

3.2 Schutzgut Wasser

3.2.1 Grundwasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Neue Bebauungsstrukturen können allgemein folgende Wirkungen auf das Schutzgut Wasser haben:

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung und einhergehender Erhöhung des Oberflächenabflusses
- erhöhte Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge (Bodenbewegungen während der Bauphase)
- Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen, welche teilweise in den Boden und grundsätzlich mit dem Sickerwasser auch in das Grundwasser gelangen können.

Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

Somit kann eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die generellen baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt stehen die Grundflächen durch Befestigung für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Die zusätzliche Versiegelung kann über die Kompensation des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden. Des Weiteren wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.3.1 Biotope

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 überplant die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche für die Erhaltung der natürlichen Vegetation (s. Tabelle 5). Das

Zielkonzept der Unzerschnittenheit (Landschaftsrahmenplan) wird nicht beeinträchtigt, da die Plangebietsfläche in einem vorhandenen Bebauungsplan bebaut wird.

Tabelle 5: zulässige Pflanzeninanspruchnahme

Rechtskräftiger Bebauungsplan	5. Änderung des Bebauungsplans
Öffentliche Grünfläche für die Erhaltung der Vegetation (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	Gewerbegebiet GE1-1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück Teil aus 1027

Mit der 5. Planänderung wird in eine Fläche von 1.000 m² für die Erhaltung von Bepflanzungen eingriffen. Der Verlust kann über die Kompensation des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

3.3.2 Tiere / Artenschutz

In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und im Artenschutzfachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 (s. Anlage 1 und 2) wurde festgestellt, dass unter Beachtung der vom Gutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten ist.

3.4 Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft sind vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen mit Ausführung des Bauvorhabens zu erwarten:

- Durch Versiegelung und Bebauung von Freiflächen und der Entfernung von Vegetationsbestand treten veränderte Strahlungsverhältnisse, Wärmeleitfähigkeiten und Luftströmungsverhältnisse auf.
- Veränderungen der Lärm-, Schadstoff- und geruchlichen Belastungen

Die Plangebietsfläche besitzt durch ihre Lage in einem gewerblichen Gelände keine Bedeutung in Bezug auf ihre klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 werden Freiflächen durch Versiegelung beansprucht. Damit verbunden sind bei Sonneneinstrahlung eine erhöhte Speicherung und eine Reflexion von Wärme. Durch das Anlegen von Grünflächen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann diese Beeinträchtigung gemindert werden.

Mit der Bebauung der Plangebietsfläche verschlechtern sich die lokalklimatischen Verhältnisse gegenüber den vorhandenen Verhältnissen nicht.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den ansässigen Gewerbebetrieb überformt. Nur die entlang des Plessa-Haidaer-Binnengrabens angrenzende Gehölzfläche bildet eine gliedernde Struktur zwischen Offenland und Gewerbegebiet.

Das Landschaftsbild wird durch die Planung kaum beeinflusst, da das Plangebiet bereits stark durch die ansässigen Gewerbebetriebe überformt ist.

3.6 Schutzgut Mensch

Gemäß § 15 BauNVO ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Gebietes widerspricht oder ob von dem Vorhaben unzumutbare Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen können.

Die Umgebung des geplanten Vorhabens ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Das Vorhaben erweitert die angrenzende Gewerbegebietsfläche GE1 des Holz-Zentrums Theile für die Nutzung betriebsgebundener Garagen, Stellflächen und Nebenanlagen.

Von unzumutbaren Belästigungen oder Störungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist nicht auszugehen. Gesundheits- oder Sachschäden durch Hochwassergefahr sind nicht anzunehmen, da Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen festgesetzt sind.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen, sensiblen Beziehungen zueinander. Von der Planung sind in Ermangelung vielfältiger Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder anderen bedeutsamen ökologischen Funktionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf etwaige Wechselwirkungen zu erwarten.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Hinweise auf Bodendenkmalbereiche im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgefordert, evtl. Funde von archäologischen Denkmälern gemäß BbgDSchG, zu melden.

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Betrieb Holz-Zentrum Theile GmbH beeinträchtigen. Eine starke Belastung durch den bestehenden Betrieb sowie die angrenzenden Betriebe und Verkehrswege wäre somit weiterhin gegeben. An dem in Kapitel 2 des Umweltberichtes beschriebenen Zustand der Schutzgüter würde sich nichts ändern. Eine Entwicklung bedeutsamer Biotope wäre aufgrund der genannten Belastungen unwahrscheinlich.

5 Prognose bei Durchführung der Planung mit Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Die durch die 5. Änderungsplanung möglichen Eingriffe betreffen eine öffentliche Grünfläche. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Vegetation kann an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes abgearbeitet werden. Des Weiteren verbleiben auf 200 m² der Grundstücksfläche unbefestigte Grünflächen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Umweltzustand gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich verschlechtert.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Allgemeines

Die Maßnahmen untergliedern sich in Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind naturschutzrechtliche Gebote mit einer strikten Rechtsfolge.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1, Abs. 2 BNatSchG).

Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen wurden gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg (MLUV, 2009) ermittelt. Bislang wurden keine einheitlichen naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden verbindlich vorgeschrieben. In Brandenburg hat sich die verbal-argumentative Vorgehensweise etabliert, die auch die Besonderheiten des Einzelfalles und die nur qualitativ fassbaren wertgebenden Aspekte im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes berücksichtigt.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen zu erwarten.

6.2 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

Nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen werden aus dem Artenschutzfachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung übernommen.

VFFH – Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in den angrenzenden Graben

Am nördlichen Gewerbegebietsrand ist ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Graben anzulegen, der das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Niederschlagsbecken abführt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 12,0 m zur Grabenoberkante einzuhalten.

VASB – Vermeidung Vogelschlag

Es müssen Maßnahmen gegen Vogelschlag erbracht werden, wenn der Anteil an frei sichtbaren Glasflächen ohne Markierung über 75 % an einer Fassade ausmachen und / oder wenn in der Fassade eine zusammenhängende Glasfläche mit einer Gesamtfläche über 6 m² verbaut wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Markierungen (Punkte oder Linien) auf der Glasflächenaußenseite anzubringen.

Folgendes ist hinsichtlich der Markierungen zu beachten:

- Wahl einer kontrastreichen Farbe (schwarz, orange, rot oder silbermetallisch)
- Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 50 mm
- vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 100 mm
- schwarze / metallisch reflektierende Punkte sollten einen Durchmesser von mind. 10 mm aufweisen und in einem Raster von 90 mm angebracht werden

Andere Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas, sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Verwendung von Vogelsilhouetten oder UV-reflektierende Muster in oder auf Glas gelten nicht als wirksame Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.1 Berechnung des Kompensationserfordernisses

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Pflanzen zu erwarten (K1 – K2).

Schutzgut Boden (Konflikt 1)

Die Böden werden entsprechend ihrer Wertigkeit für den Naturhaushalt in Böden allgemeiner bzw. besonderer Funktionsausprägung unterschieden. Der anstehende, nicht versiegelte, Boden wird als Boden allgemeiner Funktionsausprägung eingestuft.

Beeinträchtigungen des Bodens sind lt. HVE (MLUV, 2009) vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Der in der Tabelle 6 dargestellte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden bezieht sich auf die geplante Umwandlung von Acker in extensives Grünland. Geeignete Entsiegelungsflächen stehen für das Vorhaben nicht zu Verfügung.

Tabelle 6: Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung

Konflikt	Bezeichnung	Beeinträchtigung			Kompensationsfaktor je nach gewählter Maßnahme		Kompensationsbedarf
		Bau	Anlage	Betrieb			
K1	Verlust von Boden allgemeiner Bedeutung	-	800 m ²	-	bei Umwandlung Acker in extensives Grünland	2	1.600 m ²

Schutzgut Pflanzen (Konflikt 2)

Gemäß der HVE (MLUV, 2009) ist der Verlust von Pflanzen entsprechend ihrer Wertigkeit mit unterschiedlichen Kompensationsfaktoren zu berechnen.

Tabelle 7: Kompensationsbedarf der Pflanzeninanspruchnahme

Konflikt	Bezeichnung	Beeinträchtigung			Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf
		Bau	Anlage	Betrieb		
K2	Verlust natürlicher Vegetation	-	1.000 m ²	-	1	1.000 m ²

6.4 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

6.4.1 Maßnahmen zum Bodenausgleich

Mit Umsetzung der Planänderung werden 800 m² Boden allgemeiner Funktionsausprägung beeinträchtigt. Für den Ausgleich des Bodeneingriffs ist die Umwandlung von Acker in extensives Grünland in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück Teil aus 1027 geplant. Eigentümer und Bewirtschafter der Umwandlungsflächen ist das Landwirtschaftsunternehmen-LAWI-GmbH, Saathainer Straße 33b, 04932 Röderland OT Stolzenhain.

Diese Fläche ist Teil einer ca. 3,23 ha großen ökologischen Vorrangfläche (ÖVF). Die Fläche besitzt einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, weil sie im Jahr 2017 als Ackerland aus der Erzeugung genommen wurde. Der Zustand, der sich bis heute eingestellten Grasnarbe ist in einem sehr guten Zustand.

CEF – Umwandlung Acker in Extensivgrünland

Die geplante Maßnahme hat das Ziel, die biologische Belebung des Bodens durch eine Nutzungsextensivierung deutlich zu verbessern. Durch die Unterlassung des Bodenumbruchs und den Nutzungsverzicht von Dünger und Pestiziden nimmt die Dichte von Bodenorganismen zu (z.B. Regenwürmer). Durch ein vermehrtes Bodenleben erhöht sich der Humusanteil des Bodens, der eine Erhöhung der Wasserspeicherkapazität bewirkt. Mit dieser Veränderung der v. g. Bodenparameter wird eine Annäherung an die natürlichen/naturnahen Bodenprozesse geschaffen. Neben der rechtlichen Sicherung dieser Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag ist eine mehrstufige Erfolgskontrolle im ersten, dritten und fünften Jahr vorgesehen. Die Erfolgskontrolle wird protokolliert und der uNB übermittelt.

Der Nutzungsverzicht sieht Folgendes vor:

- höchstens zweimalige Mahd und Abfuhr des Mahdguts
- erster Mahdtermin im Mai zur Unterdrückung der früheren und konkurrenzstärkeren Gräser und Förderung der krautigen Blütenpflanzen
- Mahdpause von 10 Wochen nach dem ersten Mahdtermin um zu gewährleisten, dass sich in der Mahdpause ein Blühhorizont entwickeln kann
- keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat mit autochthonem Saatgut nur bei Bedarf
- Walzen und Schleppen nur bei Bedarf maximal 1 -mal im Jahr bis Mitte März
- keine Düngung

Als Zielbiotop soll sich in der freien Landschaft ein Extensivgrünland entwickeln, das eine deutliche Verbesserung der Bodeneigenschaften darstellt. Der Zielzustand ist ein Grünland, das reich an krautigen Pflanzenarten ist und eine Reihe gefährdeter Tier- und Pflanzenarten aufweisen kann. Durch den letzten Mahdtermin im August bilden sich bis zum Herbst Habitatstrukturen, die innerhalb von Ackerflächen die Funktion eines Trittsteinbiotops übernehmen können.

Maßnahmenumfang: 1.600 m²

Durchführung der Maßnahme: ab Mai 2023

vorgesehene Regelung: Nutzungsänderung, beschränkt persönliche Dienstbarkeit

derzeitiger und künftiger Eigentümer: Landwirtschaftsunternehmen-LAWI-GmbH

Unterhaltungsträger: Landwirtschaftsunternehmen-LAWI-GmbH

Abbildung 4: Lage der Ersatzmaßnahmenfläche



Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist für alle Schutzgüter in der nachfolgenden Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich

Eingriff					Vermeidung, Ausgleich und Ersatz				
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. betroffene Funktion (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Eingriffs (Fläche, Anzahl u. ä. Angaben)	Weitere Angaben (z. B. Kompensationsfaktor)	Maßnahme A = Ausgleich E = Ersatz M = Vermeidung / Minimierung	Beschreibung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme	Beschreibung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u. ä.)	Lage der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit / Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
Mensch / Gesundheit	Mögliche Beeinträchtigung durch Gewerbeemissionen	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Pflanzen / Biotope	Verlust natürlicher Vegetationsflächen	1.000 m ²	1:1	CEF	-	Umwandlung Acker in extensives Grünland	1.600 m ²	außerhalb des Plangebietes	ausgleichbar
Tiere / Artenschutz	Beeinträchtigung FFH-Gebiet Verletzung von Vögeln	-	-	VFFH VASB	Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in den angrenzenden Graben Vermeidung Vogelschlag	-		innerhalb des Plangebietes	vermeidbar
Boden	Versiegelung	800 m ²	1:2	CEF	-	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	1.600 m ²	außerhalb des Plangebietes	ausgleichbar
Wasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung	-	-	-	-	-	-	-	wird mit Boden ausgeglichen
Klima/Luft	Befestigung	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsbild	bauliche Anlagen	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	-
Kultur- und Sachgüter	nicht vom Eingriff betroffen	-	-	-	-	-	-	-	-

6.5 Umweltüberwachung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die dringliche Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Verringerungsmaßnahmen der Auswirkungen innerhalb des Plangebietes nicht ergibt. Außerhalb des Plangebietes ist ein Monitoring für die Maßnahmen CEF – Umwandlung Intensivacker in extensives Grünland – durchzuführen. Eine mehrstufige Erfolgskontrolle ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Maßnahmenbeginn im Frühjahr bzw. in den frühen Sommermonaten vor Juli/August vorzunehmen. Der Nachweis (Foto und Protokoll) ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) ist der Antrag der Firma an die Stadt, die bauplanerischen Voraussetzungen für die flächenmäßige Erweiterung ihres bestehenden Gewerbegrundstückes zu schaffen.

Die zusätzliche Gewerbegebietsfläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens festgesetzt. Damit besteht ein Planungserfordernis an der Stelle und somit die Notwendigkeit zur Aufstellung der 5. Bebauungsplanänderung.

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Darüber hinaus wird durch die 5. Änderungsplanung das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ berührt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist ca. 1.000 m² groß und beinhaltet die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche (GE1-1). Die zulässige Nutzung der Gewerbegebietsfläche ordnet sich in den Hauptbereich der Gewerbegebietsfläche GE1 ein.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt.

Die zulässige Bodenbeeinträchtigung stellt im Wesentlichen einen Eingriff dar, der nach dem geltenden Naturschutzrecht über die Eingriffsregelung kompensiert werden kann.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden von 800 m² wird durch eine vorgezogene Umwandlung von Acker in extensives Grünland in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Teil aus Flurstück 1027 kompensiert.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurde ein Vertrag zwischen der LAWI-GmbH und der Holz-Zentrum Theile GmbH abgeschlossen. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt mittels städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und der Holz-Zentrum Theile GmbH.

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung (PNS Dr. Hanspach) durchgeführt.

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach 09/2021) erstellt.

Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf die FFH-Verträglichkeit und auf die Tierarten, die unter europäischen Schutz stehen (u. a. Fledermäuse und Brutvögel), sind in den parallel zum Bebauungsplan erstellten Fachbeiträgen beschrieben. Es werden spezielle Schutzmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

8 Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Allgemeine Literatur

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, 2009

BIOTOPVERBUNDPLANUNG, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster (2010), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)

LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER (LRP) (1997), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster

LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG (2010), Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), <https://apw.brandenburg.de/>

BODENÜBERSICHTSKARTE VON DEUTSCHLAND (M: 1: 3.000.000) (2014) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017), https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz,
<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik),
<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

Weitere Quellen

BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET ELSTERWERDA-OST“ der Stadt Elsterwerda,
Rechtskraft: 22.03.1993

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Elsterwerda (4. Änderung), Rechtskraft: 22.07.2011

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, Juli 2023

Legende

Gaja®Matrix

- Trinkwasser**
- Versorgungsleitung
 - Versorgungsleitung (Lage unsicher)
 - Versorgungsleitung (stillgelegt)
 - Transportleitung
 - Transportleitung (Lage unsicher)
 - Hausanschlußltg.
 - Hausanschlußltg. (Lage unsicher)

- Schmutzwasser**
- SW-Haltung
 - Druckrohrleitung
 - Anschlußleitung

- Regenwasser**
- RW-Haltung
 - Druckrohrleitung
 - Anschlußleitung

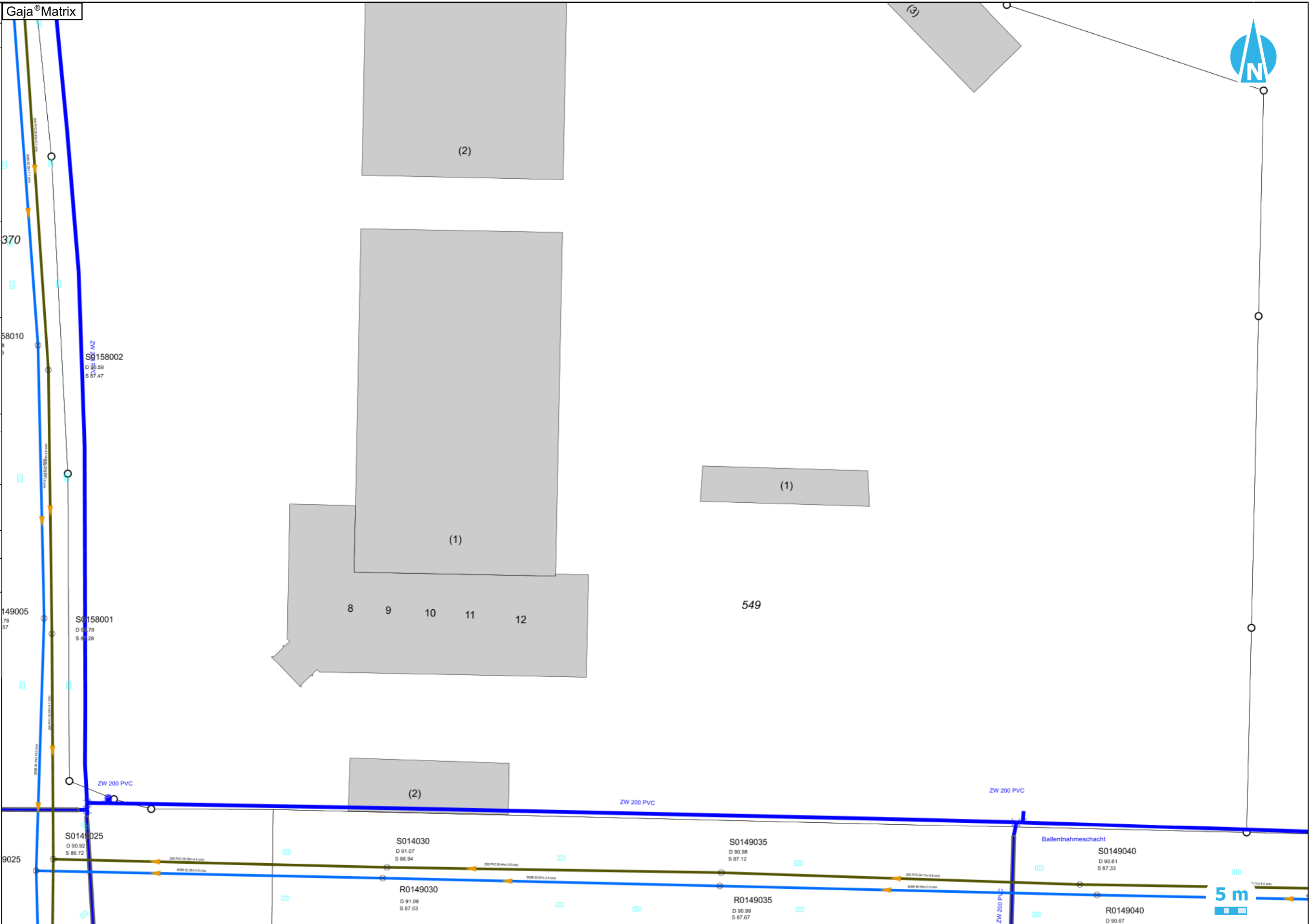
- Mischwasser**
- MW-Haltung
 - Anschlußleitung

Steuerkabel

Keine Maßentnahme - Maßangaben unverbindlich

Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Bestandsunterlagen

Datengrundlage: Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bei Lageabweichungen der dargestellten Leitungen und Anlagen ist der Verband umgehend zu informieren.



461/2021 TÖB, Lageplan 1
 Elsterwerda, An den Kanitzen 8 - 12
 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1

Höhensystem HN
 13.12.2021 M 1:550
 Ort: Elsterwerda Plan 1

Anlage 1 zur Begründung



Legende

Gaja®Matrix

- Trinkwasser**
- Versorgungsleitung
 - Versorgungsleitung (Lage unsicher)
 - Versorgungsleitung (stillgelegt)
 - Transportleitung
 - Transportleitung (Lage unsicher)
 - Hausanschlußltg.
 - Hausanschlußltg. (Lage unsicher)

- Schmutzwasser**
- SW-Haltung
 - Druckrohrleitung
 - Anschlußleitung

- Regenwasser**
- RW-Haltung
 - Druckrohrleitung
 - Anschlußleitung

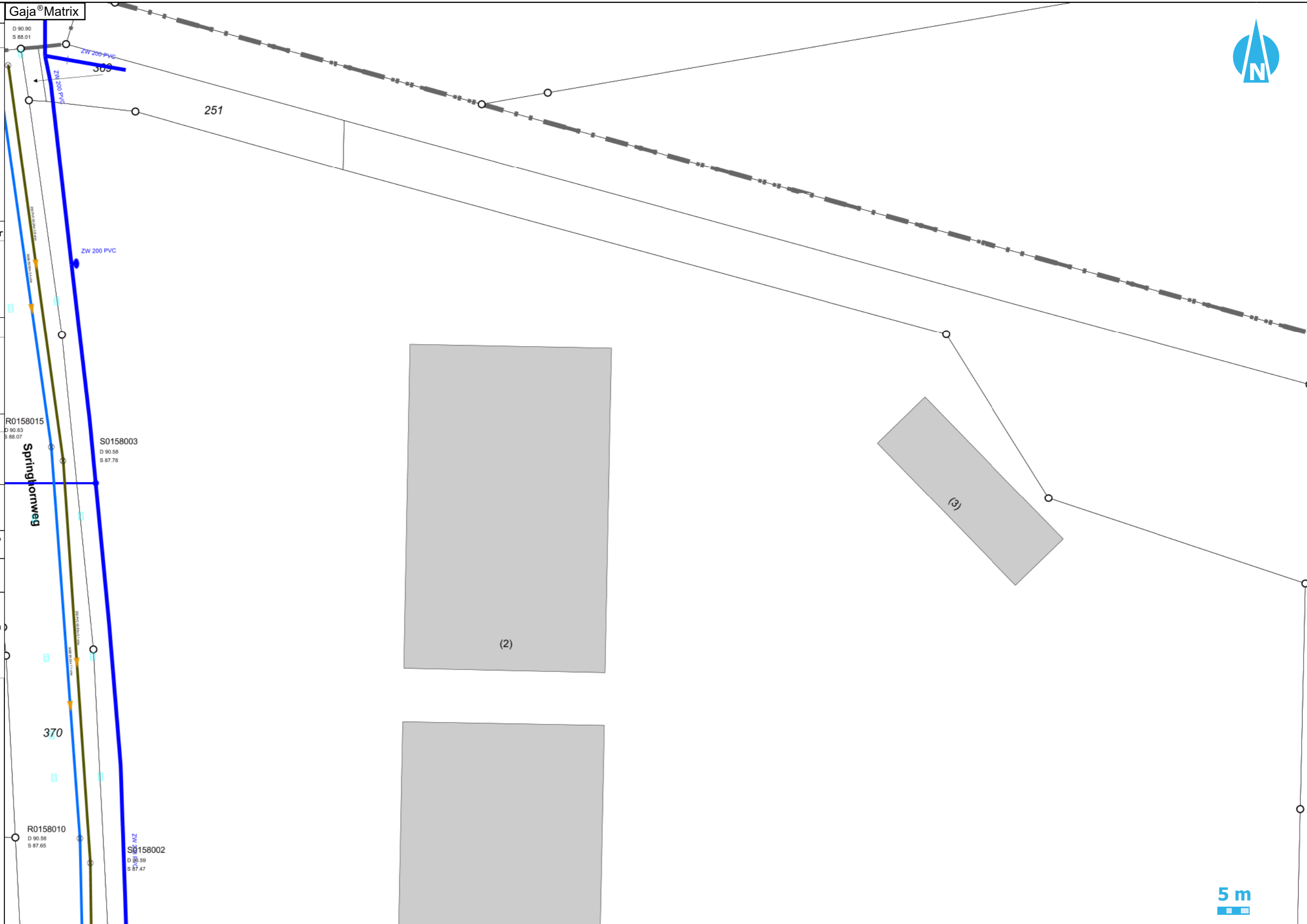
- Mischwasser**
- MW-Haltung
 - Anschlußleitung

- Steuerkabel

Keine Maßentnahme - Maßangaben unverbindlich

Kein Anspruch auf Vollständigkeit der Bestandsunterlagen

Datengrundlage: Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bei Lageabweichungen der dargestellten Leitungen und Anlagen ist der Verband umgehend zu informieren.



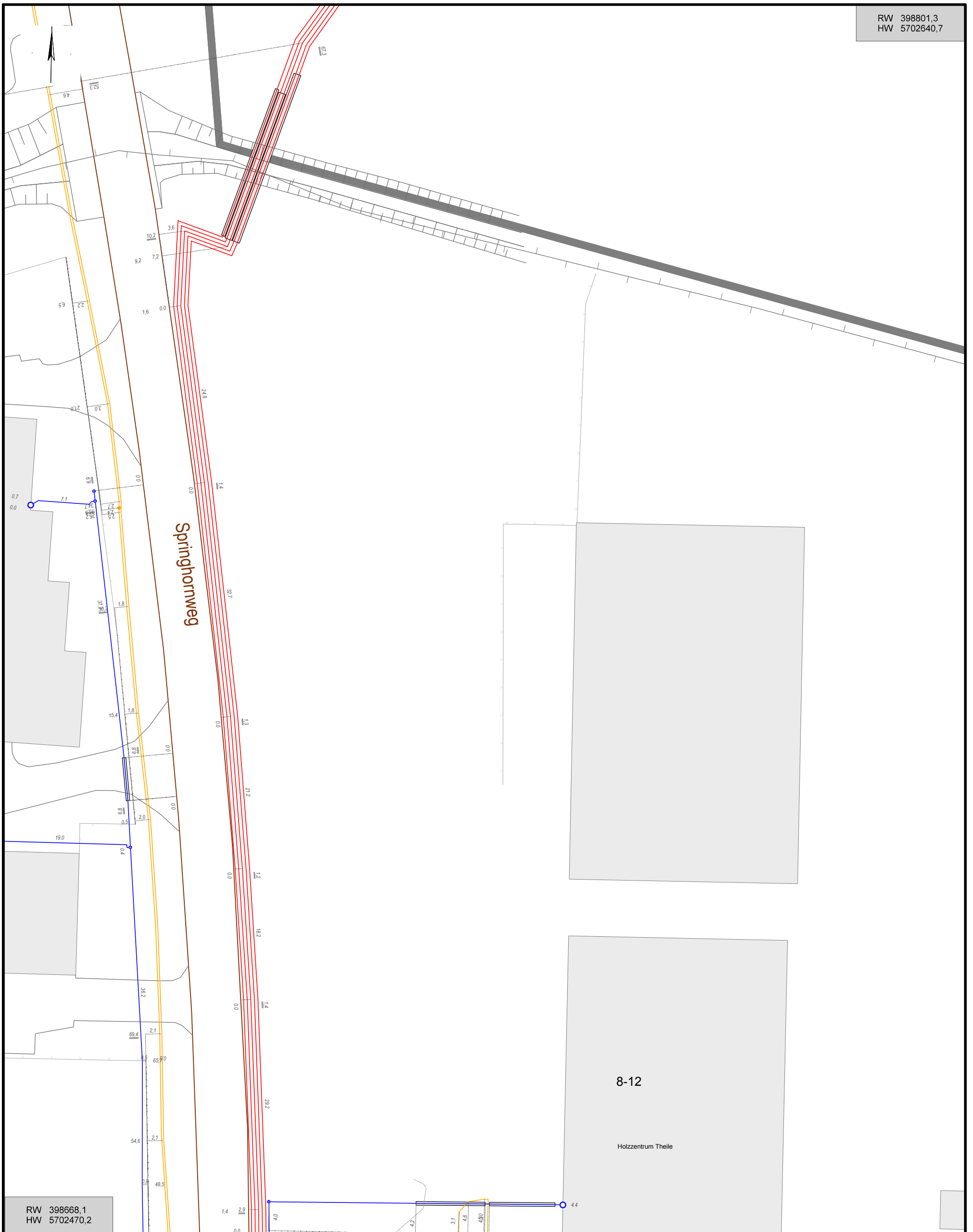
461/2021 TÖB, Lageplan 2
 Elsterwerda, An den Kanitzen 8 - 12 / Springhornweg
 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1

Höhensystem HN
 13.12.2021 M 1:550
 Ort: Elsterwerda Plan 2

5 m



RW 398801,3
HW 5702640,7



Vorhaben: 5. Änderung des BPL Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1

Hinweise:

Maßstab: 1: 500

Druckdatum: 15.11.2021

Blattnummer: 1

Bearbeiter: Hr. Wildau

Unternehmen: Mitnetz Strom/enviaTEL

Telefon:

Gemeinde(n): Elsterwerda

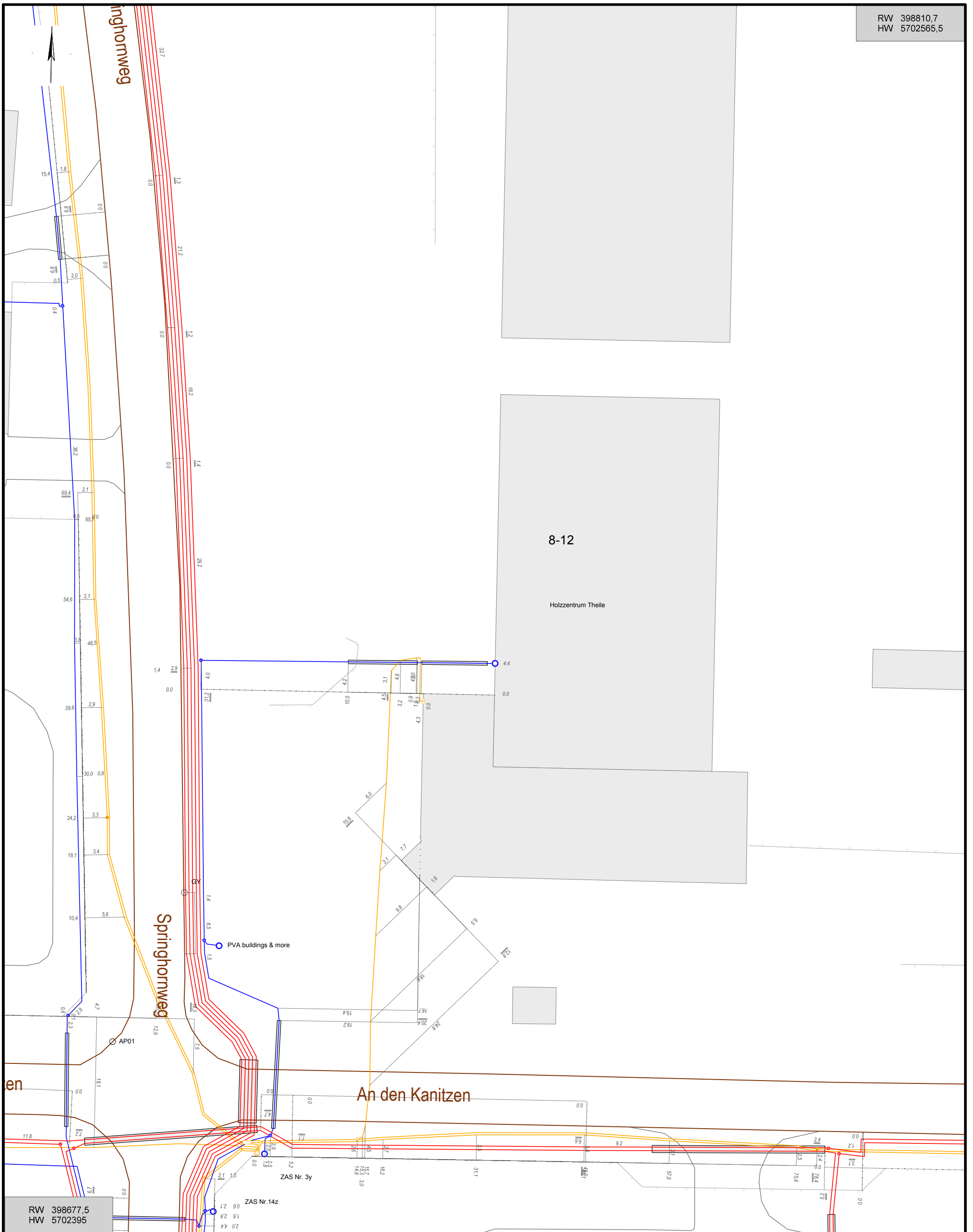
Gemarkung(en):

Ortsteil(e):

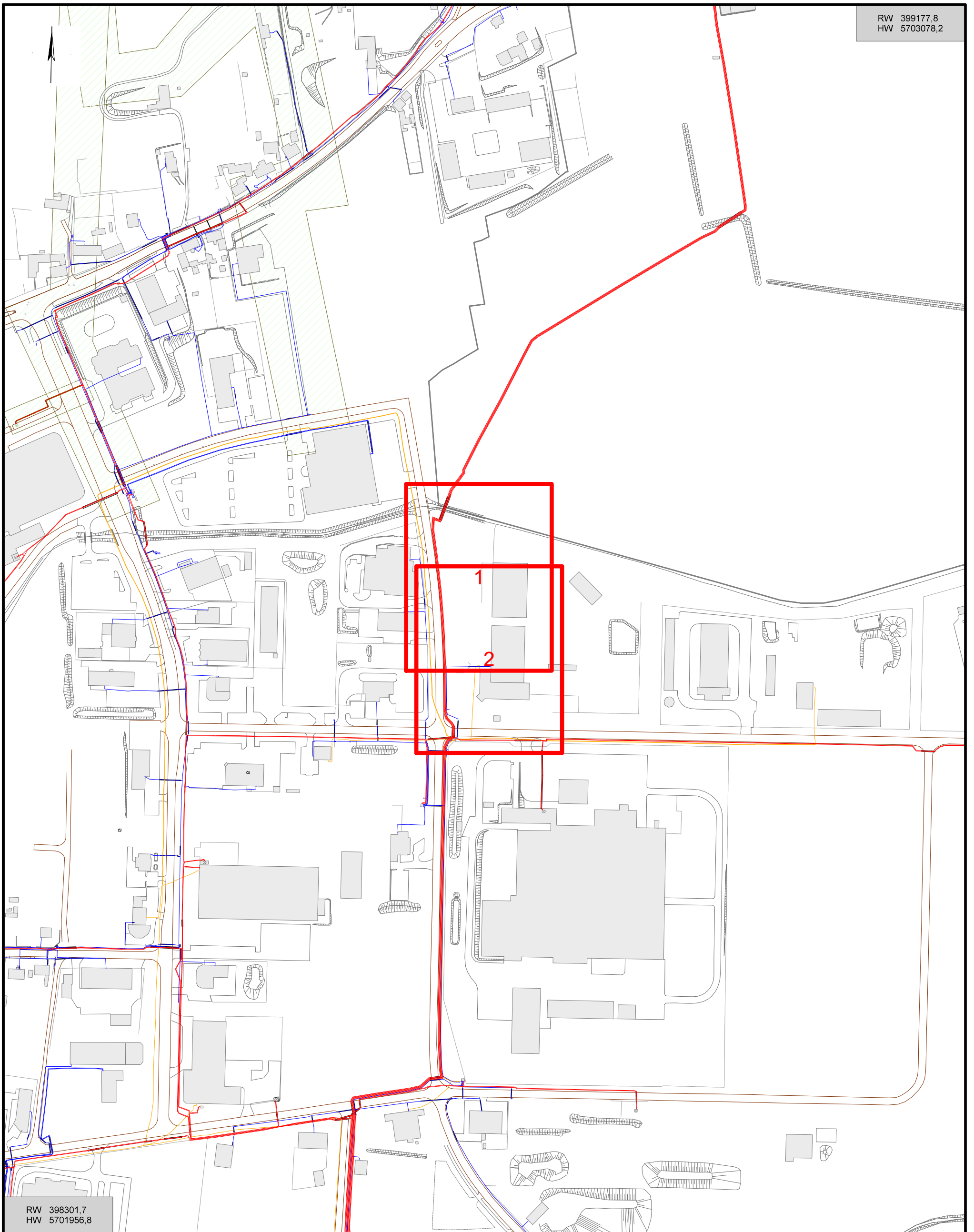
Straße(n): An den Kanitzen 8-12

Vorgang Nr.: 92088/21

Nr. PVV (intern):



Vorhaben: 5. Änderung des BPL Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1	
Hinweise:	
Maßstab: 1: 500	Gemeinde(n): Elsterwerda
Druckdatum: 15.11.2021	Gemarkung(en):
Blattnummer: 2	Ortsteil(e):
Bearbeiter: Hr. Wildau	Unternehmen: Mitnetz Strom/enviaTEL
Telefon:	Straße(n): An den Kanitzen 8-12
	Vorgang Nr.: 92088/21
	Nr. PVV (intern):



RW 398301,7
HW 5701956,8

Vorhaben: 5. Änderung des BPL Nr. 1 "Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost", Bereich GE1

Hinweise:

Maßstab: 1: 3288

Druckdatum: 15.11.2021

Blattnummer: 3

Bearbeiter: Hr. Wildau

Unternehmen: Mitnetz Strom/enviaTEL

Telefon:

Gemeinde(n): Elsterwerda

Gemarkung(en):

Ortsteil(e):

Straße(n): An den Kanitzen 8-12

Vorgang Nr.: 92088/21

Nr. PVV (intern):



Maßstab: 1:500 DIN A1	Ort/Transportleitung Sparfe/Ferngas, Gas	Esterwerda	Registrierenr: 2021-033987
	Plannr.: Seite: 1	Straße: An den Kanitzen 8-12	Firma: NBB
	Erstellt von: SYSTEM		Erstellt am: 11.11.2021
Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten			



FFH-Verträglichkeitsstudie, Vorprüfung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda



Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro
Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13

04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

PNS Planungen in Natur und Siedlung
Schlossplatz 1

01945 Lindenau

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	3
2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
3.	Grundlagen der Prüfung auf FFH-Erheblichkeit	5
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung	5
4.1	Untersuchungsgebiet	5
4.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	7
4.3	Bestand im Bereich des Untersuchungsgebietes	8
4.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8
4.3.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie	9
4.3.3	Aktuelle Gefährdungen und Beeinträchtigungen	16
4.4	Netzzusammenhang Natura 2000	16
4.5	Bewertung der Empfindlichkeit des Gebietes	17
5.	Prognose der Beeinträchtigungen	17
5.1	Beschreibung der Wirkfaktoren	17
5.1.1	Potenzielle baubedingte Auswirkungen	18
5.1.2	Potenzielle anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	18
5.2	Feststellung der Beeinträchtigungen bei den jeweiligen Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie	20
5.2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
5.2.2	Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	20
5.2.3	Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	20
5.3	Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	21
5.4	Planoptimierung, Planungsempfehlungen	22
5.5	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	22
6.	Zusammenfassung	23
6.1	Bestand	23
6.2	Konfliktpotential	23
6.3	Erheblichkeit	23
7.	Literaturverzeichnis	24

1. Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Planungsgegenstand ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda.

Das Vorhaben erstreckt sich im Bereich des FFH-Gebietes Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4345-303). Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens der vorliegenden Planung sollen gemäß Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster vom 13.12.2021 in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden. Darin sollen neben der Beschreibung der charakteristischen Merkmale des Gebietes (Arten, Lebensraumtypen) sowie Erhaltungs- und Entwicklungsziele, eine Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und deren projektbezogenen Auswirkungen erfolgen. Es ist demnach festzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auslösen kann.

Nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfordern Projekte sowie bestimmte Pläne, die ein geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung, Durchführung oder Genehmigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete („Verträglichkeitsprüfung“). Das vorliegende Gutachten liefert die Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit durch die zuständige Behörde. Mit diesem Gutachten wird das Ziel verfolgt, mögliche Projektwirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes abzuschätzen und auf ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

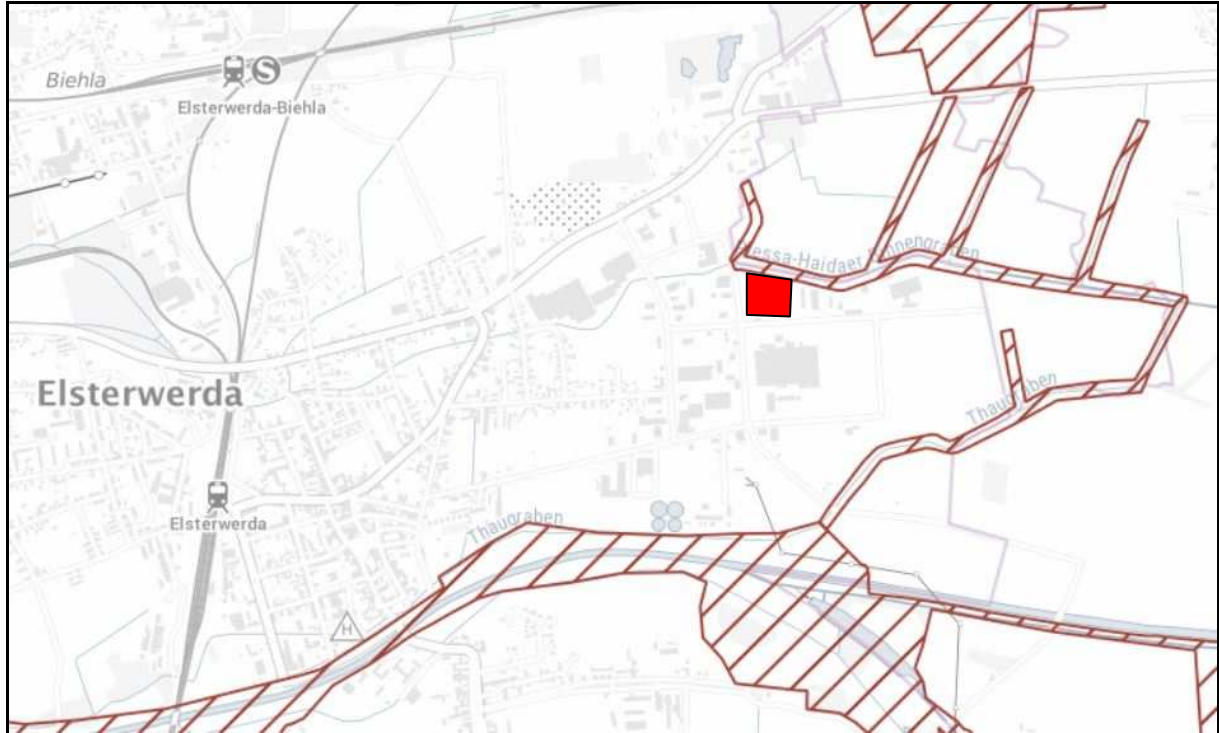
Der Rat der Europäischen Union hat 1992 die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1), rechtskräftig beschlossen.

Der Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie regelt die Prüfung der Verträglichkeit. Er beinhaltet: „Alle Maßnahmen und Pläne, die ein Gebiet nachhaltig beeinträchtigen können, unterliegen einer Verträglichkeitsprüfung“ (Artikel 6.3 FFH-RL). Nach § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

In Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind Ausnahmen formuliert, bei denen trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung die geprüften Pläne oder Vorhaben realisiert werden können. Ein Vorhaben, das für die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele negative Auswirkungen haben kann, darf nur durchgeführt werden, wenn zuvor Alternativmöglichkeiten geprüft wurden oder „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen. Der Mitgliedsstaat hat dazu nachzuweisen, dass zumutbare Alternativen zu den Plänen oder Vorhaben fehlen bzw. nicht auf anderem Wege erreicht werden können. Im Unterschied zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durch Abwägung überwunden werden.


2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich links (südlich) der Schwarzen Elster und unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens im Nordosten des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (Karte 1). Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ befindet sich im Wirkungsbereich der Planung (vgl. Karte 1).



Karte 1:

Räumliche Lage des Plangebiets und des angrenzenden FFH-Gebiets Mittellauf der Schwarzen Elster (Ausschnitt; metaver-Kartendienst)

Plangebiet  FFH-Gebiet 

Den Angaben des Bebauungsplans (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)) zufolge hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung eingeleitet.

Ziel der Planung ist es, eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes 786 mit einer Größe von ca. 0,1 ha herauszuteilen und diese Fläche mit dem Gewerbegrundstück 549 zu vereinigen. Diese zusätzliche Gewerbefläche ist für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks erforderlich. Geplant ist eine Befestigung der Fläche mit Asphaltdecke.

Ziel ist ferner, dass keine über die Festsetzung des gültigen Bebauungsplans hinausgehenden Grundflächen versiegelt werden. Deshalb soll in der 5. Änderung des Bebauungsplans die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in zulässige Grundfläche von max. 22.321 m² neu festgesetzt werden.

Dem Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, Flurstücke 549 und 786 folgend, sollen die im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens, nordöstlich des Betriebshofes Holz-

Zentrum Theile GmbH, für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

3. Grundlagen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit

Zugrunde gelegt wurde die FFH-Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012).

Planungsrelevante Daten wurden ferner dem Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda entnommen (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE Okt. 2021).

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** bildet der Plessa-Haidaer Binnengraben die Grenze, dem ein Waldstreifen nordwärts folgt.

Im **Osten** grenzt ein schmaler Waldstreifen an, an dem sich ostwärts weitere Gewerbe anschließen.

Im **Süden** bilden die Straße „An den Kanitzen“ die Grenze, der südwärts weitere Gewerbe folgen.

Im **Westen** verläuft die Grenze entlang des Springbornweges, dem sich westwärts weitere Gewerbe anschließen.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“ befindet sich gemäß ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021) im gültigen Bebauungsplan in seiner Bekanntmachung vom 22.03.1993 im GE1 an den Kanitzen 8-12, der Gemarkung Elsterwerda, Flur 3, Flurstücke 549 und Teil aus 786. Im Grundstück 549 ist die Firma Holz-Zentrum Theile GmbH seit mehreren Jahrzehnten ansässig. Die Firma hat sich auf den Fachhandel für Holzwerkstoffe spezialisiert. Im Betriebsgelände befinden sich Gebäude mit Verkaufs-, Ausstellungs- und Verwaltungsräumen, Lager- und Werkstatthallen, ein Technikgebäude und Plätze für Ausstellungen, Lagerung für Holzwerkstoffe, Abstellen des Fuhrparks und Kundenparkplätze. Das Betriebsgelände ist öffentlich erschlossen. Im Grundstück 786 befindet sich ein Teil eines Carports mit Pflasterfußboden, in dem Fahrzeuge und Geräte abgestellt werden. Nördlich an die vegetationsfreie Fläche befindet sich Grünstreifen, welcher der Gewässerunterhaltung des Plessa-Haidaer-Binnengrabens dient. Gehölze befinden sich auf der gegenüberliegenden Grabenseite (s.o.). Im Osten schließt sich ein schmaler Waldstreifen an (s.o.). Im Plangebiet befindet sich ein teils von Röhrichten gesäumtes Kleingewässer (Sammelbecken für Niederschlagswasser).

Das Plangebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Die Karte der Hochwasserrisikogebiete lässt klar erkennen, dass teilweise ein Geländegefälle in Richtung Plessa-Haidaer Binnengraben besteht (Karte 2).



Quelle: <https://apw.brandenburg.de/> (ohne Maßstab)

Karte 2: Hochwasserrisiko im Bereich des Plangebiets (je heller die Blau- bzw. je dunkler die Grautöne, umso geringer ist die Hochwasserwahrscheinlichkeit) – Quelle: ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)



Abb. 1: Plessa-Haidauer Binnengraben mit angrenzendem Gehölzstreifen nördlich des Grabens (rechts im Bild) und zum Graben hin abfallenden Grünstreifen, der auch als Unterhaltungstrasse dient.

4.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Für das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4345-303, Gesamtfläche 2.818 ha) lassen sich gemäß Managementplanung folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele ableiten:

- Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller Vorkommen von natürlichen Lebensräumen und von Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie. Erhalt des Gebietes mit seinen spezifischen hydrologischen und standörtlichen Bedingungen. Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Fließgewässers sowie eines störungsarmen, unzerschnittenen Niederungs- bzw. Auenraumes.
- Sicherung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner hohen Bedeutung im Rahmen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes.
- Erhaltung und Wiederherstellung auen- sowie fließgewässertypischer Lebensraumtypen sowie entsprechender Gewässerbett- und Auendynamik als Voraussetzung für den Erhalt, den Schutz und die Förderung von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer für das Gebiet charakteristischer landesweit bzw. überregional bedeutsamer Arten.
- Erhaltung und Optimierung der Reproduktionsräume und der Hauptverbindungskorridore der Elbibervorkommen, Einrichtung von großräumigen Schutz- und Ruhezone um Biberbaue und Biberreviere/Schaffung eines kommunizierenden (kohärenten) Verbreitungsnetzes.
- Erhaltung und Optimierung der Reproduktionsräume und der Hauptverbindungskorridore der Fischottervorkommen; Einrichtung von großräumigen Schutz- und Ruhezone um Fischotterbaue und Fischotterreviere; Biotopvernetzung potenzieller Otterlebensräume/Schaffung eines kohärenten Verbreitungsnetzes.
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Fließgewässerpassierbarkeit für die Vorkommen von Schlammpeitzger, Rapfen, Bitterling und Bachneunauge.
- Erhaltung und Entwicklung von Laichgewässern für Amphibienarten (Rotbauchunke, Moorfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch usw.).
- Erhaltung und Entwicklung von Fledermaushabitaten, insbesondere für das Große Mausohr.
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen der Grünen Keiljungfer sowie der Grünen Mosaikjungfer.
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Brenndolden-Auenwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Lebensraum des Schwarzblauen Bläulings.
- Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern mit den derzeit individuenreichsten Vorkommen des Froschkrautes im Land Brandenburg.
- Notwendig für die Erhaltung der Arten sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden charakteristischen Lebensraumtypen mit den für die betroffenen Arten bedeutsamen Habitaten. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung und Wiederherstellung der hohen Vielfalt von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen, ihren dynamischen und funktionalen Beziehungen hinsichtlich des Schutzes der Vorkommen der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere
 - Wiederherstellung durchgängiger Fließgewässerbedingungen für die Wanderung insbesondere auch rheophiler Arten mit einer Freiwasserdurchgängigkeit inkl. Auf- und Abstiegsmöglichkeiten für die Fischfauna sowie die Durchgängigkeit des Sohlensubstrates als Voraussetzung für die Ausbreitung benthaler Invertebraten und anderer sohlennah wandernder Arten;
 - Erhalt und Entwicklung durchgängiger Gewässerrandstreifen für die Ausbreitung terrestrischer, amphibischer und merolimnischer Arten;

- Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als Standort typischer Pflanzengesellschaften grundfeuchter Urstromtalniederungen und -feuchträume mit existenzbedrohten Pflanzenarten;
- Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen natürlichen und naturnahen Wasserläufe und Altgewässer, der Feuchtgebiete sowie der Erlen- und Weidenwälder;
- Erhalt und Weiterentwicklung der Flussauenwälder resp. Niederungs- und Bruchwälder;
- Erhalt und Optimierung von Schlick- und Kiesbänken und
- Vernetzung des z.T. kanalisierten Elsterlaufes mit den Niederungsbereichen durch Umprofilierung, Deichrückverlegung und landschaftsgestalterische Maßnahmen, Wiederherstellung von großflächigen Feuchtwiesenbereichen in der Elsterniederung.

Zu den Entwicklungszielen gehören:

- Erhalt und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen auf Deichen
- Waldmehrung, insb. der Weich- und Hartholzauenwälder
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Stauanlagen und Querbauwerken an Fließgewässern
- Renaturierung und ökologischer Verbund von Fließgewässern
- extensive Nutzung und Wiederherstellung extensiver Frisch- und Feuchtwiesen
- Entschärfung der Konfliktpunkte wie Biber- und Fischotterwechsell an Verkehrswegen

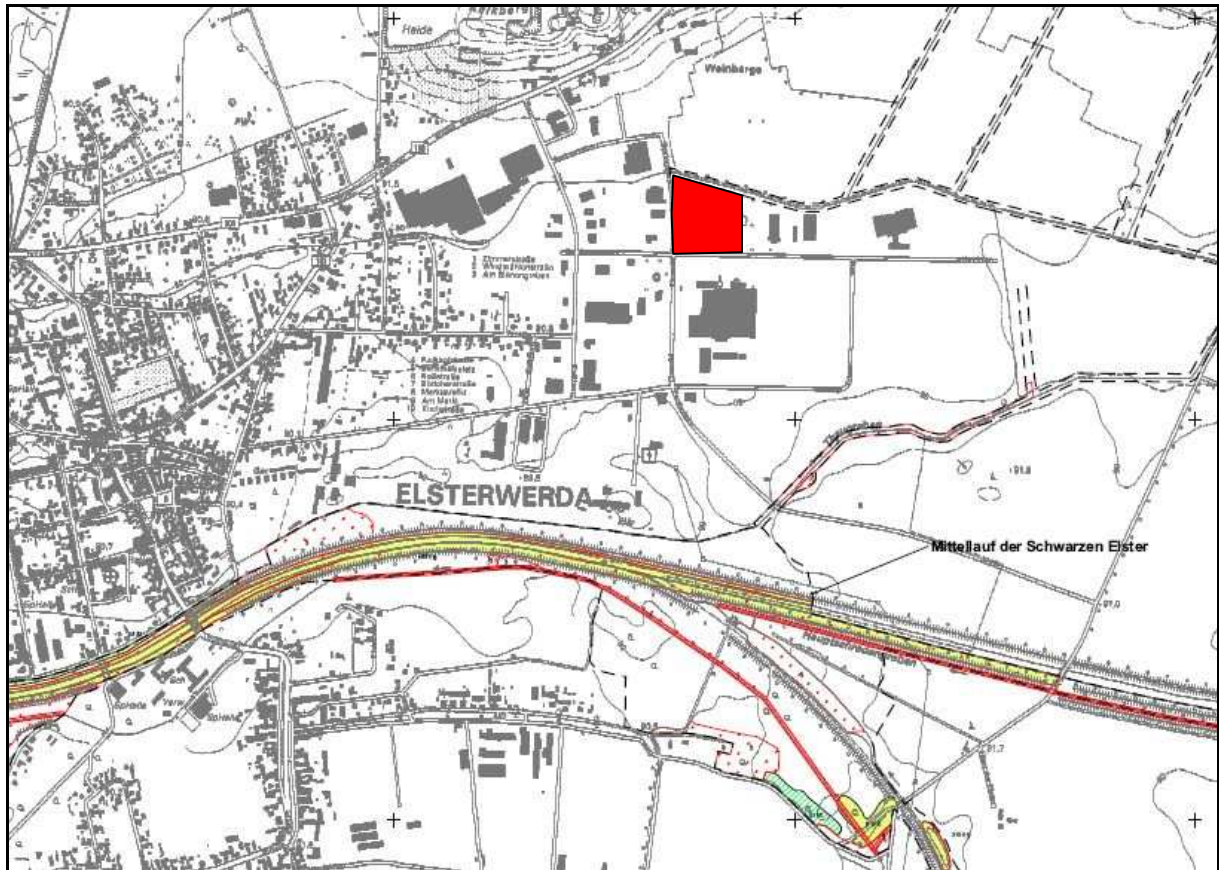
4.3 Bestand im Bereich des Untersuchungsgebietes

4.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Bereich des FFH-Gebietes keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Karte 3).

Lebensraumtypfläche ist die Schwarze Elster südlich des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*).

An ihren Ufern erstrecken sich im Bereich der Deichvorländer der Lebensraumtyp 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*). Auf letzteren erstrecken sich Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als obligate Wirtspflanze des Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*).



Karte 3: Räumliche Lage von Lebensraumtypen (gelb im Verlauf der Schwarzen Elster: FFH-LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*); andere Farben: geschützte Biotope) – Quelle: Managementplan, Kartenauszug

Plangebiet 

4.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

4.3.2.1 Pflanzenarten

Froschkraut (*Luronium natans*)

Das Froschkraut (Tabelle 2) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. HANSPACH & KRAUSCH 1987; HANSPACH 1991). Es erlangte im Plessa-Haidauer Binnengraben landesweite, ja bundesweite Bedeutung, da sich eine singuläre Vergesellschaftung der Art mit weiteren Vertretern der Strandlinggesellschaften (*Littorelletea*) entwickelte, insbesondere mit Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Flut-Simse (*Isolepis fluitans*).

Das Froschkraut ist eine stenöke, d.h. eine hoch sensible Grundspripflanze gegenüber den autökologischen Ansprüchen abträglichen Umwelteinflüssen, welche keinerlei Veränderung des Wasserchemismus, Wasserverschmutzung oder Trübung verträgt.

Das Vorkommen des Froschkrautes erlosch nach 2000, in den letzten Jahren erlosch auch *Isolepis fluitans*. Verblieben sind noch Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*) und Knollen-Binse (*Juncus bulbosus*). Die Ursachen für das Erlöschen sind nicht im Einzelnen geklärt. Neben Minderwasserführungen des Binnengrabens im Verbund mit zunehmender Verockerung

dürften weitere Intensivierung der Landwirtschaft (zunehmender Maisanbau, Grünlandumbruch, Biozideinsatz), veränderte Gewässerunterhaltung und auch diffuse Fremdstoffeinträge des Gewerbegebietes, auch Verpackungsmaterial, eine Rolle spielen bzw. gespielt haben.

Jedoch ist mit dem Wiedererscheinen des Froschkrautes, dieser unbeständigen Art, bei Verbesserung der Wasserbeschaffenheit durchaus zu rechnen, zumal sich das Untersuchungsgebiet im Zentrum des östlichen Teilareals an Schwarzer Elster und Pulsnitz und den angrenzenden Lausitzen befindet. Das Vorkommen konnte 2021 und 2022 nicht bestätigt werden.

Weitere Pflanzenarten des Anhangs II und Arten des Anhangs IV kommen entsprechend den Darstellungen des Managementplanes (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) und eigenen Erhebungen zufolge im Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.3.2.2 Tierarten

Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ ist Lebensraum und Migrationskorridor für zahlreiche Tierarten der FFH-Richtlinie. In nachstehender Tabelle 1 sind diese entsprechend den Darstellungen des Managementplanes (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>
Elbebiber	<i>Castor fiber albicus</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Lachs	<i>Salmo salar</i>
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Eremit	<i>Osmoedermus eremitus</i>

Säugetiere

- **Elbebiber (*Castor fiber*)**

Der Biber mit seiner in Mitteleuropa lebenden Unterart, der Elbebiber (*Castor fiber albicus*), besiedelt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferwuchs aus Weiden, Pappeln und Erlen oder angrenzenden Niederungs- bzw. Auewäldern.

Zahlreiche aktuelle Anwesenheitszeichen des Bibers finden sich unweit des Planbereichs am Thaugraben (eigene Beobachtungen 2021). In der Managementplanung sind Biberreviere darüber hinaus Reviere flächendeckend im FFH-Gebiet verzeichnet (Karte 4).

- **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Der Fischotter besiedelt stehende und fließende Gewässer aller Art, vor allem solche mit dichter Ufervegetation. Als carnivore Säugetierart beansprucht er in Abhängigkeit von Biotopqualität und Jahreszeit sehr große Aktionsräume. Er ist sehr scheu und reagiert empfindlich auf Störungen und Veränderungen in seiner gewohnten Umgebung.

Habitatflächen erstrecken sich gemäß Managementplanung im Bereich der Zuleiter zum Thaugraben bis hin zur Schwarzen Elster und darüber hinaus gehend südwärts etwas bis zum Bogen des alten Verlaufs der Schwarzen Elster (Karte 4).

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Das Große Mausohr nutzt bevorzugt landwirtschaftliche Kulturen mit lichtem Baumbestand, Waldränder und Wiesen als Jagdrevier. Daneben haben aber auch lichte Waldgebiete mittleren oder hohen Bestandsalters eine große Bedeutung. Wochenstuben befinden sich hauptsächlich im Siedlungsbereich, meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude. Als Winterquartiere werden vor allem unterirdische Anlagen (Keller, Höhlen, Bunker, Stollen) genutzt. Quartiere in Bäumen sind eher selten und werden vor allem von Einzeltieren als Zwischen- oder Männchenquartier genutzt.

Im Wirkraum der Planung sind innerhalb der Managementplanung keine Vorkommen verzeichnet. Die nächsten Vorkommen erstrecken sich gemäß Managementplanung im Bereich von Saathain.

- **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)**

Die in der BRD nur zerstreute Vorkommen aufweisende Art ist eine typische Waldfledermaus. Als Sommerquartiere dienen Spaltenquartiere an stehendem Totholz alter Baumbestände. Dagegen werden als Winterquartiere unterirdische Befestigungsanlagen sowie Spalten und Vertiefungen genutzt. Naturnahe Wälder und parkartige Landschaften fungieren als Jagdgebiete.

Innerhalb der Managementplanung sind im Wirkraum keine Vorkommen verzeichnet.

Fische

- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Die Art tritt im Bereich feinsandig-schlammiger (Larven bzw. Querder) bzw. grobkiesiger Fließgewässerabschnitte (adulte Tiere) in Erscheinung und ist an eine hinreichende Gewässergüte und den Erhalt oben genannter Gewässerstrukturen gebunden.

In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) finden sich im näheren Umfeld (Elsterwerda – Haida) keine Angaben zu Vorkommen der Art.

Mit einem Vorkommen ist im Wirkraum (Plessa-Haidaer Binnengraben) nicht zu rechnen.

- **Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**

Die in der Schwarzen Elster und Nebengewässern vorkommenden Bestände des Bitterlings sind an entsprechend günstige Wasserqualität mit Vorhandensein von Großmuschelarten der Gattungen *Anadonta* bzw. *Unio* gebunden. Wichtig sind pflanzenreiche Uferzonen mit feinem, weichem Sandbett, welche mit dünnen Schlammauflagen überzogen sein können.

Geeignete Lebensräume für den Bitterling sind derzeit nur lokal vorhanden. Den Angaben der Managementplanung zufolge (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wurden in der Schwarzen Elster u. a. 152 Bitterlinge an der Brücke Uebigau gefangen, so dass diese Fischart offensichtlich zusagende Lebensbedingungen in diesem Fluss findet. Gemäß Managementplanung finden sich Habitatflächen im Mündungsbereich der Pulsnitz in die Schwarze Elster unterhalb von Elsterwerda sowie bei Prieschka. Vorkommen am Untersuchungsgebiet (Plessa-Haidaer Binnengraben und seine Zuleiter) sind aber auszuschließen (vgl. Karte 4).

- **Rapfen (*Aspius aspius*)**

Mit dem Auftreten des Rapfens ist in der gesamten Fließstrecke der Schwarzen Elster zu rechnen. Die Art profitiert möglicherweise durch die im letzten Jahrzehnt merklich veränderte Wasserbeschaffenheit. Wichtig ist der Erhalt von bestehenden Kiesbänken und Auskolkungen, die für die Eiablage bzw. das Aufwachsen der Jungfische benötigt werden. In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wird jedoch von einem geringen Bestand in der Schwarzen Elster ausgegangen, wobei die Art auch in den Nebengewässern offensichtlich fehlt. Ein Vorkommen im Wirkraum kann ausgeschlossen werden.

- **Lachs (*Salmo salar*)**

Der Lachs laicht im Oberlauf unverbauter, kalter und sauberer Flüsse, wo die Fische kiesige Bänke und stark fließendes Wasser vorfinden. Die Junglachse bleiben für 2 bis 3 Jahre im Süßwasser und wandern dann in das Meer ab. Nach 1 bis 3 Jahren kehren die erwachsenen Lachse zum Ablaichen an ihr heimisches Gewässer zurück.

Vom Lachs liegen noch bis ins Jahr 1911 Berichte von Fängen aus der Schwarzen Elster vor. Im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes für den Lachs wurden beginnend im Jahr 2004 Jungfische aus dem schwedischen Fluss Lagan in der Pulsnitz ausgesetzt (2004: 5.000 Ex., 2005: 10.000 Ex.). Der erste Rückwanderer wurde 2007 am Wehr Kotschka registriert.

Im Managementplan findet sich eine Angabe unterhalb von Elsterwerda (vgl. Karte 4).

- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der schon im 16. Jh. im Schraden im Zwickel von Schwarzer Elster und Pulsnitz archivalisch erwähnte Schlammpeitzger (HANSPACH 2001, 2005) ist ein stationärer Bodenfisch stehender, flacher und warmer, teils mooriger Gewässer mit Schlammgrund. Die Eier werden an Wasserpflanzen abgelegt.

Die Art kommt nicht nur in der Schwarzen Elster selbst vor, sondern tritt nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde im Untersuchungsgebiet auch in den Nebengewässern auf. In der Managementplanung (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) wurde eine Habitatfläche im Mündungsbereich der Pulsnitz in die Schwarze Elster (außerhalb des Untersuchungsgebietes liegend) ausgewiesen.

Lurche

- **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Die Rotbauchunke besiedelt kleinere bis mittelgroße, flache Stillgewässer, die sonnenexponiert und teilweise verkrautet sind. Bevorzugt werden temporäre Flachwassersenkens auf Auengrünland sowie fischfreie, stark verlandete Grabenabschnitte im Zwickel von Kleiner Röder und Schwarzer Elster und die alternierend wassergefüllten Mulden verlandeter Altlaufsenken. Voraussetzung für eine erfolgreiche Reproduktion und Individuenreichtum sind hier hinreichende Wasserstände. Ihre Überwinterungsquartiere erstrecken sich auf flussnahen überflutungssicheren Waldungen, vermutlich auch auf den Deichen.

Der Managementplan (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012) weist im Wirkraum keine Vorkommen dieser Art aus. Ein Vorkommen im Thaugraben und seiner Zuleiter ist jedoch nicht auszuschließen.

Insekten

- **Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

Als ein Vertreter der rheophilen Fließwasserarten findet sich die Grüne Keiljungfer typischerweise an großen bis mittelgroßen, gut strukturierten Wasserläufen. Gelegentlich werden aber auch stark kanalisierte und begradigte Fließgewässerabschnitte besiedelt. Die Larven leben bevorzugt in sandig-kiesigem Gewässergrund entlang der Strömungskante. Grobkörnige Kiessubstrate und schlammige Bereiche werden allerdings gemieden. Weitere Ansprüche an das Larvalhabitat sind geringer Pflanzenbewuchs des Gewässergrundes und eine ausreichende Strömungsgeschwindigkeit mit damit verbundener guter Sauerstoffsättigung des Wasserkörpers. Die Ansprüche an die Trophie bzw. Gewässergüte scheinen hingegen nicht so hoch zu sein.

Die Art wurde an nahezu allen Abschnitten des FFH-Gebietes nachgewiesen (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH 2012), auch oberhalb der Stadt Elsterwerda südwestlich des Gewerbegebiets Elsterwerda-Ost. Untersuchungsgebietsbezogene Nachweise liegen allerdings nicht vor (vgl. Karte 4).

- **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Frühere Meldungen von Hirschkäferfunden liegen allerdings aus dem gesamten Niederungsbereich der Schwarzen Elster von Lauchhammer im Osten bis nach Bad Liebenwerda im Westen vor. Relikte von naturnahen, totholzreichen Laubholzwäldern mit absterbenden Bäumen und Baumstubben finden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes nur sehr eingeschränkt. Funde von Hirschkäfern liegen aus dem Umfeld des Untersuchungsgebiets (Ortsrandlage Elsterwerda, Parkgelände, Elsterdamm oberhalb Zeischa) vor (vgl. Karte 4).

- **Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Die namentlich im Bereich der Deichvorländer und Deiche im FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ zahlreich nachgewiesenen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind an die reichlichen Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, regional eine Kennart der Brenndolden-Auenwiesen (lokaler Stromtalcharakter).

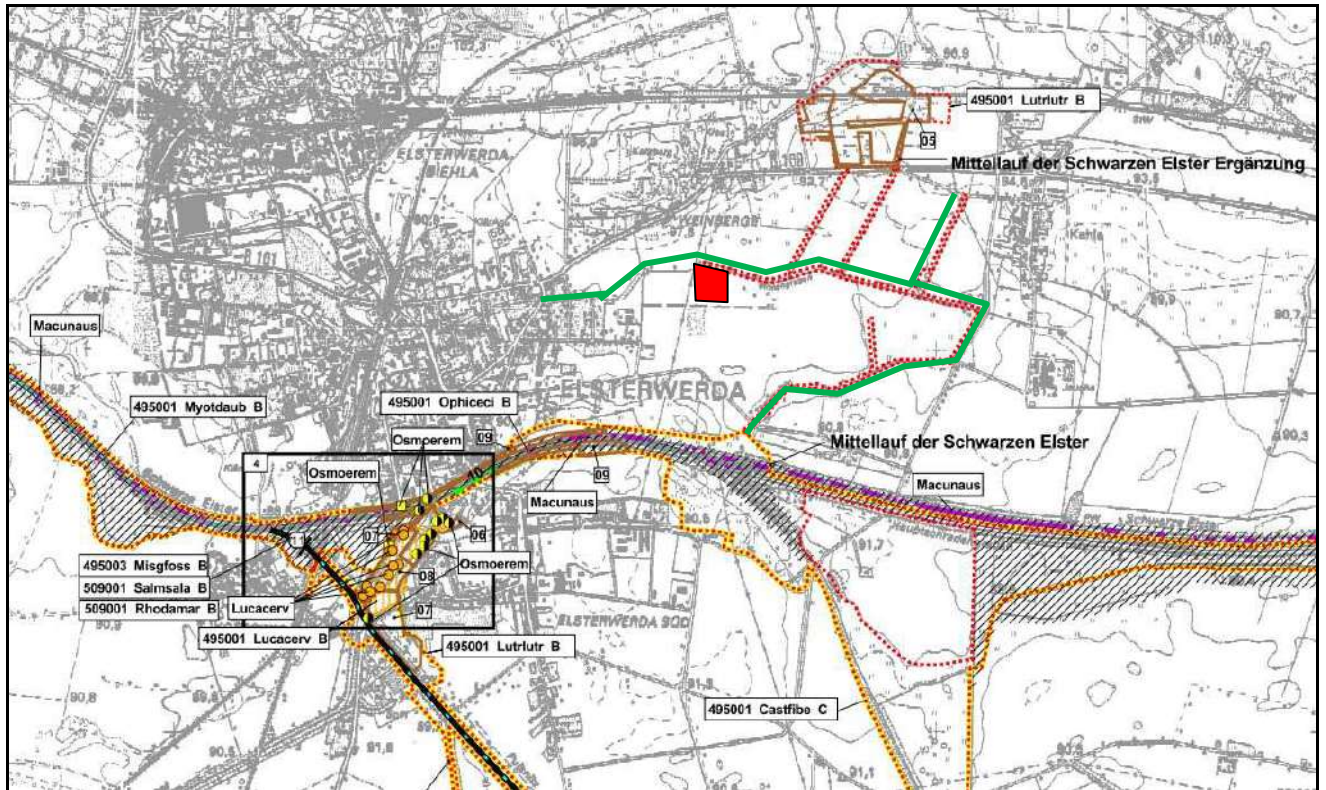
Mehr oder minder individuenreiche Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings finden sich auf den Deichvorländern der Schwarzen Elster (vgl. Karte 4).

- **Eremit (*Osmodermus eremitus*)**

Als Habitat werden geeignete Höhlen in Laubbäumen angenommen, wobei die Menge des verfügbaren Mulms von autökologischer Bedeutung ist. Besiedelt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Höhlen bildende Laubholzarten, insbesondere Eichen (*Quercus spec.*) Brutbäume können jahrzehntelang bewohnt werden.

Die primären Lebensräume des Käfers sind Auwaldreste sowie Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder. Durch den Einfluss des Menschen wurden diese Lebensräume umgewandelt und zerschnitten, so dass der Käfer sekundär nun Friedhöfe, Parks, Alleen, Obstgärten usw. bezog, die in seinem ursprünglichen Ausbreitungsgebiet entstanden sind.

Vorkommen befinden sich gemäß Managementplanung im Bereich des Elsterwerdaer Parkes und seines näheren Umfelds als auch unterhalb von Elsterwerda (Saathain, zwischen Prieschka und Würdenhain). Im Planungsgebiet können Vorkommen ausgeschlossen werden (vgl. Karte 4).



Karte 4: Anhang II-Arten gemäß Managementplanung und Froschkraut (*Luronium natans*)

Plangebiet ●

Vorkommen von Froschkraut (*Luronium natans*, nördlich der Schwarzen Elster, aktuell nicht bestätigt) —

rote Liniensignatur: Fischotterhabitate bzw. -wanderrouten (Lutrlutr)

gelbe Liniensignatur: Grenzen der Elbebiber-Habitate (Castfibe)

Salmsala = Lachs

Bitterling = Rapfen

Ophiceci = Grüne Keiljungfer

Macunaus = Dunkler Ameisenbläuling

Osmoerem = Eremit

Lucacerv = Hirschkäfer

4.3.3 Aktuelle und potentielle Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen

Als aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen der Schutzgüter des FFH-Gebietes können hinsichtlich ihrer Wirkung und Ausprägung verschiedenartige Einfluss- und Wirkfaktoren festgestellt werden, die in nachfolgender Tabelle 2 als Übersicht dargestellt werden:

Tabelle 2: Aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen der Schutzgüter der FFH-Richtlinie im bzw. am Untersuchungsgebiet

Gefährdung/Vorbelastung	Bedrohtes Schutzgut	Wirkung
Stoffeinträge in Gewässer, auch Verpackungsmaterial, unzureichende Gewässerunterhaltung (Deponie des Grabenaushubs auf der Gewässerböschung bzw. -oberkante)	aquatische Lebensraumtypen und wassergebundene Arten	Einschränkung des Reproduktions- und Vermehrungsraumes, Eutrophierung bzw. Polytröpfung, Vegetationswandel, Zunahme eutrapher Arten (Hartwasserarten), Erlöschen stenöker Wasserpflanzen
Fahrzeugverkehr an Zubringer- bzw. Lieferstraßen, Versiegelungen in einem weiträumigen Niederungsgebiet	Tierarten mit großem Aktionsradius, insbesondere <i>Lutra lutra</i> (Fischotter), <i>Castor fiber albensis</i> (Elbebiber)	Migrationshindernis, Kollisionsgefahr (Straßenfahrzeuge), Emissionen, Zerschneidung der Flussaue, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlärmung, Lichtreize, Abgase, Verhaltensänderung
Beleuchtung, Lichtverschmutzung	Fauna	Verhaltensänderung Tod durch Lichtfallen
Intensiväcker auf grundwassernahen Standorten der Binnenbereiche der Elster	wassergebundene Tier- und Pflanzenarten	Nährstoff- resp. Biozideinträge in Oberflächengewässer und Grundwasser

Potentielle Gefährdungen bestehen im extremen Hochwasserfall (Lage im Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster) durch Einspülung von Fremdstoffen um umliegende Fließ- und Stillgewässer.

4.4 Netzzusammenhang Natura 2000

In bezug auf das europäische Schutzgebietsnetz hat das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ eine überregionale Bedeutung inne. Es umfasst den Hauptabschnitt der Niederung der Schwarzen Elster mit anrainenden Feuchtbereichen und stellt im Landkreis Elbe-Elster hinsichtlich seiner Längenerstreckung eines seiner räumlich ausgedehntesten FFH-Gebiete überhaupt dar. Insbesondere für kata- und anadrome Fischarten bildet es ein unverzichtbares Wanderungsgewässer.

Im Zusammenhang mit weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten des Landes Brandenburg bildet das vorliegende FFH-Gebiet ein wichtiges Bindeglied zu anschließenden Feuchträumen und Fließgewässersystemen (Binnengraben, Große Röder, Kleine Röder, Kleine Elster usw.). Hier befinden sich (außerhalb des Untersuchungsgebietes) die allerdings stark rückläufigen Hauptvorkommen von Anhang II-Arten im Land Brandenburg, wie Froschkraut (*Luronium natans*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Hinsichtlich seiner Artenzusammensetzung an atlantischen Wasserpflanzen (insbesondere Klasse der Strandlinggesellschaften – Littorelletea) hat es Singularitätscharakter in Deutschland.

4.5 Bewertung der Empfindlichkeit des Gebietes

Die besondere Empfindlichkeit des Gebietes ist in erster Linie durch seine enge Bindung an die hydrologischen bzw. hydrographischen Verhältnisse bedingt. Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und weitere feuchtraumgebundene biotische Strukturen sind an hinreichende Wasserstände in der Schwarzen Elster und in den Binnengräben, die sozusagen die „Lebensadern“ für dieses FFH-Gebiet bilden, gebunden. Minderwasserführungen bzw. sinkende Grundwasserstände führen innerhalb der nährstoffarmen Ufersande und -kiese, aber auch Flusstone zu erheblichen Vitalitätseinbußen an Lebensräumen und Arten. Demgegenüber können erhöhte Wasserstände vom biotischen Inventar längerfristig toleriert werden und wären der Entwicklung von Feuchtbiotopen und ihren Lebensgemeinschaften und mithin für das FFH-Gebiet insgesamt sogar förderlich. Allerdings können Extremhochwässer zu Einspülungen von Fremdstoffen in umliegende Gewässer führen und dort die Lebewelt negativ beeinflussen.

Von der Wasserhaltung der Elster und ihrer Binnengräben wird die Vitalität aller feuchtegebundenen Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes beeinflusst. Insbesondere die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie unterliegen unmittelbar den Änderungen der Wasserstände von Schwarzer Elster und ihrer begleitenden Binnengräben, da sie untrennbarer Bestandteil der vorgenannten Lebensräume sind.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass für räumliche angrenzende Landschaftsbestandteile eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Aktivitäten besteht.

5. Prognose der Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Im Verlauf und im Ergebnis des Vorhabens können ± starke Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur in Erscheinung treten. Ihre Intensität im Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter ist unterschiedlich. Sie werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Vorgesehene Eingriffe im Rahmen des Vorhabens (Überblick)

Vorhaben	Eingriffsumfang	direkt und indirekt berührte Lebensraumtypen/ Arten
Versiegelung mit Asphaltdecke Holz(-zwischen)lagerung Fahrzeugverkehr Stell- und Bewegungsfläche des Firmenfuhrparks, Firmengebäude, Carports	maximal 22.321 m ² Grundfläche mit GRZ 0,8	Froschkraut Tierarten nach Anhang II, insbesondere Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer

5.1.1 Potenzielle baubedingte Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme der während der Bauphase temporär genutzten Fläche wird insgesamt größer sein als diejenige der dauerhaft wirksamen Betriebsphase. Hierzu zählen alle durch die zeitlich befristeten Bauarbeiten im Deichbereich bedingten Umweltauswirkungen, insbesondere verursacht durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen sowie durch den Baubetrieb, die im Einzelnen aus folgenden Komponenten bestehen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Bodenverdichtungen, Zerstörung von Vegetationsbeständen und Tier-Individuen einschließlich des Bodenlebens durch Baumaschinen bzw. -geräte, Stören und Vertreiben empfindlicher bzw. gefährdeter Tierarten;
- Gefährdung der Grund- und Oberflächengewässer (oberflächennaher Grundwasserstand!) durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge bzw. -maschinen, Lagerflächen und die Bautätigkeit selbst (Einleitung von Bauabwässern, Eintrag von Fremdstoffen, Schäden an Gewässerbetten und Ufern usw.) und
- Lärm, Erschütterungen und Emission von Fremdstoffen seitens der Baumaschinen und Transportfahrzeuge.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt, es kann jedoch während dieser zu irreversiblen Beeinträchtigungen insbesondere der Uferbereiche (Reliefüberformung, Eintrag von Fremdstoffen, Zuwanderung von Neophyten usw.) kommen.

5.1.2 Potenzielle anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante Vorhaben führt bei seiner Umsetzung zu einer Flächeninanspruchnahme mit anteiliger Flächenversiegelung (vgl. im Einzelnen Tabelle 4).

Bedeutung erlangen Verkehrswege, Parkflächen und Lagerplätze sowie Firmengebäude und Carports. Wesentliche Komponenten für die Eingriffsermittlung sind insbesondere:

- Lagerplätze für Holz zum Verkauf
- Zufahrten zu Betriebs- bzw. Lagerflächen, innerbetriebliche Verkehrswege
- Anrainende Parkplätze
- Gebäude

Die potenziellen Auswirkungen durch das Vorhaben gehen aus Tabelle 4 hervor.

Tabelle 4: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen/Beeinträchtigungen

Wirkung über	Art der Wirkung	Wirkung auf Schutzgut	Zustandsänderung
Bodenschicht	Aufbringen von Massen, Beeinträchtigung des Bodens im Bereich von Bauplätzen, mögliche Verunreinigung	Boden	Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Überprägung, Einbringen ortsfremder Bodenkomponenten, sofern nicht aus näherer Umgebung und gleichartigen Standortverhältnissen entstammend, Gefahr der Bodenverunreinigung
Wasser- raum	Änderung des Wasserhaushaltes infolge zeitweiliger örtlicher erhöhter Versiegelung, Schadstoffeintrag, Fremdstoffeintrag, auch Verpackungen, Staubeinwehungen durch Fahrzeugverkehr	Wasser Arten/Biotope	Änderung der Standortbedingungen für Tier- und Pflanzenarten Gefahr der Grundwasserverunreinigung (Eutrophierung) während der Bau- und Betriebsphase erhöhte N-Deposition
Lokalklima, Mikroklima	Kontinentalisierungseffekt durch Versiegelung und Windbremsung durch Barrierewirkung von Gebäuden, Lagerflächen	Wasserpflanzen	Trägt durch Veränderung des Mikroklimas zur lokalen Wassererwärmung (Binnengraben) bei
Pflanzen- decke	Entfernen bauseitiger Pflanzenbestände	Arten/Biotope	Verringerung der Pflanzendecke und -fläche, mögliche Beeinträchtigung baubereichsnahe Vegetationsbestände
Tierbestand	Vernichten von Tierindividuen, Verlust ihres Lebensraumes, Vernichtung von Biozönosen durch Biotopverlust, Störung lärmempfindlicher Arten im Baubereich	Arten/Biotope	Verringerung des Tierbestandes und des Lebensraumes von Tierarten und -gesellschaften; Veränderung der Tiergesellschaften resp. Lebensgemeinschaften durch Artenverlust; mögliche Ansiedlung standortfremder (ggf. invasiver bzw. konkurrenzstarker) Arten
Land- schaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes insbes. durch Einwirkungen auf den Oberboden, temporäre Unterbrechung von Blickbeziehungen usw.	Landschaftsbild	Einbringen zunächst offener Bodensubstrate, temporäre Unterbrechung der Blickbeziehungen durch Baumaschinen, Lagerstellen, Garagen, Lagergebäude

5.2 Feststellung der Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen bei den jeweiligen Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie

5.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Gemäß Managementplanung der LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2012) wurden im Plangebiet keine Lebensraumtypen im Plangebiet ausgewiesen, sodass hier nicht von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen auszugehen ist. Allerdings können Habitatflächen des Froschkrauts (*Luronium natans*) betroffen sein (vgl. 5.2.2).

5.2.2 Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Froschkraut (*Luronium natans*)

Zwischen Errichtung des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (nach 1990) und dem Erlöschen von Froschkraut (*Luronium natans*) besteht zumindest ein zeitlicher Zusammenhang. Inwieweit neben anderen Einflussfaktoren (Landwirtschaft, Gewässerunterhaltung, N-Deposition usw.), Bau, Anlage und Betrieb dieses Gewerbegebietes zu abträglichen Wirkungen (Bestandverlust bis hin zum Erlöschen der Art) geführt haben, kann im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, zumal das Froschkraut aktuell nicht nachweisbar ist. Daher sollten das Bauvorhaben so ausgerichtet bzw. Maßnahmen so umgesetzt werden, dass eine Einleitung oder Zuführung von Fremdstoffen über die Luft (Staub) oder Wasser (Niederschlagswasser) ausgeschlossen oder zumindest verringert werden.

5.2.3 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Elbebiber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*)

Bau, Anlage und Betrieb führen für sich betrachtet nicht zu einer nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung der Arten. In der Bauphase ist aber insbesondere durch die erforderlichen Erdmassenbewegungen (Transporte) von einer vorübergehenden Störung auszugehen. Dieses ist im Zusammenhang mit weiteren Vorhaben im Untersuchungsgebiet zu betrachten. In der Betriebsphase spielen Warenbewegungen (insbesondere Holztransporte, Lagertätigkeit, Fahrzeugverkehr) eine Rolle, die aufgrund der lokalen Ausdehnung und Randlage die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigen dürften.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)

Obwohl das Planungsgebiet als Bestandteil von Jagdgebieten dieser Säuger fungiert, gehen vom Vorhaben insgesamt keine erheblichen Wirkungen aus.

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Lachs (*Salmo salar*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Von den Vorhaben werden mögliche Bestände in der Schwarzen Elster nicht berührt bzw. entsprechende Habitate beeinträchtigt. Mögliche Fremdstoffeinträge in Gewässer im Verlauf des Baugeschehens oder bei Havarien dürften sich in engen Grenzen halten und zeitlich begrenzt sein.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Von den Vorhaben werden keine Wirkungen auf diese im Vorhabengebiet und ihres Umfeldes nicht vorkommende Tierart erwartet.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Das Vorhaben könnte auf mögliche Vorkommen der Grünen Keiljungfer im Vorhabensbereich Einfluss haben, wenn die versiegelten Verkehrswege und Lagerflächen von dieser als Aufheizplätze genutzt werden und es hierbei zum Überfahren zumindest von Einzelexemplaren kommt. Diese Tierverluste dürften aber eine Ausnahmestellung einnehmen.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmodermus eremitus*) und Großer Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Von den Vorhaben werden keine Wirkungen auf diese im Vorhabengebiet und ihres näheren Umfeldes (Wirkraum) nicht vorkommende Tierarten erwartet.

5.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen lässt sich unter Anwendung von Art. 1e und 1i (Definition des Erhaltungszustandes) sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 (Vermeidung der Verschlechterung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes) der FFH-Richtlinie ableiten. Danach sind Beeinträchtigungen dann als erheblich anzusehen, wenn die für die Definition der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes so verändert oder gestört (bzw. beeinträchtigt) werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße erfüllen können. Diese Beeinträchtigungen müssen sich zudem auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken. Aus nachstehender Tabelle 6 gehen Intensität und Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Lebensraumtypen und Arten hervor. Dabei finden zu erwartende Summationswirkungen Berücksichtigung.

Tabelle 6: Beurteilung der Intensität und Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter der FFH-Richtlinie (keine: -; geringe: +, mittlere: ++; hohe: +++; temporäre t; ständige: s; () Beeinträchtigung unsicher)

Schutzgut	Intensität der Beeinträchtigung	Dauer der Beeinträchtigung
Froschkraut	+ (?)	s
Elbebiber	+	s
Fischotter	+	s
Großes Mausohr	-	-
Mopsfledermaus	-	-
Bachneunauge	-	-
Bitterling	-	-
Rapfen	-	-
Lachs	-	-
Schlammpeitzger	-	-
Rotbauchunke	-	-
Grüne Keiljungfer	+	s
Hirschkäfer	-	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	-
Eremit	-	-

Insgesamt sind die **Beeinträchtigungen** im Hinblick auf LRT und Arten nach Anhang II von geringer Intensität und überwiegend von nicht nachweisbarer Wirkung.

Inwieweit weitere Vorhaben je nach Ausführung allerdings eine **Summationswirkung** bedingen könnten (insbesondere weiterer Ausbau des Gewerbegebietes Elsterwerda Ost, Ausbau der B 169, Hochwasserschutzmaßnahmen), bedarf näherer Prüfung, sobald nähere Daten hierzu vorliegen.

Insgesamt werden damit die Auswirkungen, die durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind, für sich betrachtet, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

5.4 Planoptimierung, Planungsempfehlungen

Die wichtigste Planempfehlung besteht in der Einhaltung eines hinreichend großen **Pufferabstands zum nordwärts angrenzenden Plessa-Haidaer Binnengraben**. Durch geeignete Vorkehrungen (vorgeschlagen wird ein hinreichend dimensionierter Fanggraben mit wasserdichtem Auffangbehälter) ist auch im extremen Havariefall ein Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer, auch bedingt durch mitführende Niederschlagswasser, auszuschließen.

Gemäß Bebauungsplanungen sind **Gebäude und Verkehrsflächen hochwasserangepasst zu errichten**. „Der maßgebliche Hochwasserstand ist mit 91,15 m ü. NHN angegeben. Innerhalb der mit GE1 bezeichneten Gewerbegebietsfläche ist die Mindesthöhe Oberkante Erdgeschossfußboden mit 91,15 m ü. NHN festgesetzt.

Des Weiteren sind u. a. Abdichtungsmaßnahmen für Keller, sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und hochwassersichere Medieneinführung vorzusehen.“ **Diese Maßnahmen haben insbesondere zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in umliegende Gewässer auch im Hochwasserfall abdriften können.**

Durch strikte **Einhaltung von Betriebsfahrgeschwindigkeiten** ist ein Eintrag von Staub in das genannte Gewässer zu unterbinden und die örtliche N-Deposition zu verringern. Erforderlichenfalls sind die Fahrstrecken in Hitzeperioden hinreichend zu befeuchten.

5.5 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Entsprechend Kap. 5.2 – 5.4 sind bei Berücksichtigung genannter Prämissen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes zu erwarten, d.h. deren Umsetzung steht den für das betreffende FFH-Gebiet formulierten Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht entgegen.

Damit entfällt auch ein Nachweis nach dem Vorhandensein von Alternativlösungen gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-Richtlinie. Im Hinblick auf § 34 BNatSchG bestehen keine ökologisch günstigeren Alternativen, die die Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen könnte.

6. Zusammenfassung

6.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet im Bereich des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ kommen keine Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vor.

Insgesamt wurden im Rahmen dieser Untersuchung eine Pflanzenart und 14 Tierarten des Anhanges II betrachtet.

6.2 Konfliktpotential

Das geplante Vorhaben stellt unter Beachtung der unter 5.4 (Planoptimierung) genannten Prämissen (insbesondere Gewässerschutzvorkehrungen) für die genannten Arten der FFH-Richtlinie überwiegend kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential dar.

6.3 Erheblichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung genannter Prämissen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Rahmen bei vollständiger und umfassender Realisierung der Planoptimierungen und Planungsempfehlungen bestehen bzw. die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

7. Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe „Lachse in Brandenburg“ – Schwarze Elster/Pulsnitz. Protokoll der Beratung vom 22.08.2002 in Ortrand

DOLCH, D. et al. (2002): Der Biber im Land Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (4) S. 220 - 234

DOHMS, A.; FRÖHLICH, J. & H. FAIST (1990): Hydrologische und flußmorphologische Veränderungen der Elbe in den vergangenen drei Jahrzehnten. Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 34, H. 4, S. 105 -110

EBERSBACH, H.; HAUER S. & K. ZSCHEILE (1998/1999): Lebensraumgestaltung und Biotopvernetzung für Elbebiber und Fischotter im Landkreis Elbe-Elster – Gefahrenpunkte und Lösungsansätze. Studie im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.

FREITAG, H. et al. (1958): Die Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften im Magdeburger Urstromtal südlich des Fläming (Elbe-Elster-Gebiet um Torgau und Herzberg). Beiträge zur Flora und Vegetation Brandenburgs 22. Wiss. Zeitschr. Päd. Hochsch. Potsdam, math.-nat. R. 4 1, S. 65-92

HANSPACH, D. & H.-D. KRAUSCH (1987): Zur Verbreitung und Ökologie von *Luronium natans* (L.) Raf. in der DDR. – Limnologica (Berlin) 18: 167-175

HANSPACH, D. (1991): Zur Verbreitung und Ökologie von *Eleogiton fluitans* (L.) LINK in der DDR. - Gleditschia (Berlin) 19 (1991) 1 - S. 101 – 110

HANSPACH, D. (2001): Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*). In: FARTMANN, T. et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie Heft 42, S. 114 - 118. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2001.

ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2021): 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

LANA (O.J.): Empfehlungen zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (1997): Schwarze Elster - Ökologischer Zustand und Entwicklungsziele. Fachbeiträge des Landesumweltamtes Nr. 24.

LANDKREIS ELBE-ELSTER: Unterlagen der unteren Naturschutzbehörde.

LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2012): Managementplanung Natura 2000 für die FFH-Gebiete 73, 80, 231, 495, 509, 553, 629.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG UND INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V POTSDAM-SACROW (HRSG.)(1998): Fische in Brandenburg. Verbreitung und Beschreibung der Fischfauna. 152 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1997): Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. 51 S.

Artenschutzbeitrag - Potentialanalyse

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Teile GmbH) der Stadt Elsterwerda



Auftraggeber:
ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:
Planungen in Natur und Siedlung
Dr. Hanspach
Schlossplatz 1
01945 Lindenau
Tel.: 035755 52780
Email: pns.dr.hanspach@gmx.de

30. Mai 2022

Inhalt

Kapitel		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Vorhabenbeschreibung	5
4	Untersuchungsgebiet	5
5	Ermittlung der prüfrelevanten Arten	6
6	Methodik	9
7	Wirkungen des Vorhabens	9
8	Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	11
8.1	Flora	11
8.2	Biotope	11
8.3	Habitatbäume	13
8.4	Reptilien und Amphibien	14
8.5	Waldameisen	14
8.6	Brutvögel	14
9	Maßnahmen	16
10	Literaturverzeichnis	17
Anlagen:		
	Fotodokumentation	18
	Karte 1: Lageplan	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Da hinsichtlich dieses geplanten Vorhabens von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro PNS Natur & Siedlung Dr. Hanspach, 01945 Lindenau, beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.



Abb. 1: Lage der B-Planfläche (©GeoBasis-DC/LGB)



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.08.2021, BGBl. I S. 3908.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda

3 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben erstreckt sich links (südlich) der Schwarzen Elster und unmittelbar südlich des Plessa-Haidaer Binnengrabens im Nordosten des Gewerbegebietes Elsterwerda-Ost (Karte 1).

Den Angaben des Bebauungsplans (ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (Okt. 2021)) zufolge hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf Antrag des Holz-Zentrums Theile GmbH die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ohne formale Umweltprüfung eingeleitet.

Ziel der Planung ist es, eine Teilfläche des kommunalen Grundstückes 786 mit einer Größe von ca. 0,1 ha herauszuteilen und diese Fläche mit dem Gewerbegrundstück 549 zu vereinigen. Diese zusätzliche Gewerbefläche ist für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks erforderlich. Geplant ist eine Befestigung der Fläche mit Asphaltdecke.

Ziel ist ferner, dass keine über die Festsetzung des gültigen Bebauungsplans hinausgehenden Grundflächen versiegelt werden. Deshalb soll in der 5. Änderung des Bebauungsplans die im gültigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 in zulässige Grundfläche von max. 22.321 m² neu festgesetzt werden.

Dem Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, Flurstücke 549 und 786 folgend, sollen die im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen für den Erhalt der natürlichen Vegetation südlich des Plessa-Haidaer-Binnengrabens, nordöstlich des Betriebshofes Holz-Zentrum Theile GmbH, für eine zusätzliche gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am Nordwestrand der Schradenniederung und wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** bildet der Plessa-Haidaer Binnengraben die Grenze, dem ein Waldstreifen nordwärts folgt, an dem sich Intensivacker anschließt.

Im **Osten** grenzt ein schmaler Waldstreifen an, an dem sich ostwärts weitere Gewerbe anschließen.

Im **Süden** bilden die Straße „An den Kanitzen“ die Grenze, der südwärts weitere Gewerbe folgen.

Im **Westen** verläuft die Grenze entlang des Springbornweges, dem sich westwärts weitere Gewerbe anschließen.

Es wird durch den Plessa-Haidaer Binnengraben (nördliche Plangebietsgrenze) und ca. 1 km südlich durch die Schwarze Elster entwässert.

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die in den Monaten April bis Juni 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 8). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	Revierbestandteil	Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	Habitatfläche	Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Habitatfläche	Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	nur pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	nur pot. Jagdrevier
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	aktuelles Vorkommen	außerhalb Eingriffsfläche
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter ¹	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum

¹ Zwei Exemplare außerhalb der Vorhabenfläche befindlichen Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) wurden auf Eier ergebnislos abgesucht.

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer ²	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	Vorkommen aktuell nicht nachweisbar	Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisländendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

² 5 Exemplare der Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) im Randbereich des Regenwasser-Sammelbeckens wurde auf Anwesenheitszeichen des Nachtkerzenschwärmers ergebnislos abgesucht. Gewässernahe Weidenröschen-Arten (*Epilobium* spec.) wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

6 Methodik

Flora und Biotope:

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Biotopkartierung wurden am 16.02., 11.03., 01.04., 25.05., 26.05. und 28.05.2022 durchgeführt.

Habitatbäume:

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde gleichzeitig mit den Pflanzenerfassungen vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde (außerhalb des Plangebiets) insbesondere auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet (nördlich und östlich außerhalb des Plangebiets).

Reptilien:

Untersuchungen hinsichtlich von Reptilienvorkommen erfolgten zu den bereits genannten Mai-Terminen.

Amphibien:

Im Verlauf der April- und Mai-Termine wurden die betr. Fließstrecke des Plessa-Haidaer Binnengrabens sowie das Niederschlags-Sammelbecken untersucht.

Brutvögel:

Die Brutvogelkartierung der Erweiterungsfläche erfolgte im Rahmen der bereits genannten Erfassungstermine.

Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den Bebauungsplan relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

Gehölzfällungen und Rodungen

Sind im Bereich des Plangebiets nicht vorgesehen.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen und Offenland überwiegend bereits vordem als Lagerfläche teilversiegelte und versiegelte Flächen genutzt (vgl. B-Plan-Entwurf). Temporär werden Grünlandbrachen im Westen als Lagerflächen für Aushubmassen in Anspruch genommen.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen von Brutvögeln auch angrenzender Bereiche, insbesondere der relativ störungsarmen Nord- und Ostseite (lineare Gehölzbestände mit der Vegetation eines grundfeuchten Birken-Stieleichenwaldes) führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen

Baubedingt auftretende Schadstoffemissionen (Abgase) sind nur zeitweilig wirksam. Fremdstoffdepositionen (lebensfeindliche Chemikalien, wie Holzschutzmittel, Imprägnierstoffe) können insbesondere im Bereich nicht durch Dächer geschützten Holzlagerbestände permanent in die Umwelt abgegeben werden. Persistente Gefährdungen können mithin von diesen Imprägnier- bzw. Holzschutzmitteln der gelagerten Hölzer auf angrenzende Wasserkörper bzw. grundwassernahe Schichten ausgehen. Lagerhölzer sollten daher gegen Niederschläge geschützt und auf vollständig abgedichteten Untergrund gelagert werden. Niederschlagswässer sollten aufgefangen und in das bereits vorhandene Niederschlagssammelbecken oder in Lagerbehälter abgeleitet werden. Abgase von Liefer- und Transportfahrzeugen übersteigen nicht das für diese Art der gewerblichen Nutzung zu erwartende Maß.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten und Betrieb besteht keine potenzielle Kollisionsgefährdung bzw. Tötungsgefahr für Brutvögel oder Fledermäuse sowie andere Organismen. Im Fall der Installation neuer nächtlicher Beleuchtungseinrichtungen sollten Leuchtkörper mit möglichst geringen Anziehungseffekten auf Fluginsekten bzw. flugfähige Organismen installiert werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Im Norden und im Osten des Plangebiets grenzen Waldstreifen an. Der Waldrand gilt als einer der besonders reich besiedelten Lebensräume, da hier sowohl typische Vogelarten des Waldes siedeln, aber auch solche der Offen- bzw. Halboffenlandschaft. Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem sensiblen Waldrandbereich zu tun, da auch Altholzbestände und Totholz in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort vorzufinden sind. Es finden sich hier potenzielle Neststandorte in Bäumen mit Deckungsstrukturen und Höhlenbäume als Nestanlage für Höhlenbrüter. Ein ständig wechselnder Aufenthalt im Wald als auch auf dem durch Waldrodungen entstandenen, vorgelagerten Offenland prägt hier im Waldrandbereich das Verhalten der registrierten Vogelarten (Ökotoneffekt!). Obwohl bei einer waldrandnahen Bebauung mit negativen Effekten für die relevanten Vogelarten zu rechnen ist, reichen diese Effekte nicht aus, sie als erhebliche Störungen im Sinne der Auslösung eines Verbotstatbestandes zu beurteilen. Mithin ist nicht von einer die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Gefährdung der lokalen Populationen der hier betrachteten Arten durch Störungen nach BNatSchG § 44 (1) Nr.2 auszugehen.

Im Falle des Baues neuer Garagen für LKW lässt dieser namentlich in Waldnähe einen entsprechenden Lichtbedarf der Innenräume mit adäquat dimensionierten Fensteröffnungen mit Spiegeleffekten erwarten.

Moderne Architektur weist i.d.R. hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zur Waldvegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018).

Problematisch wären insbesondere der angrenzende Waldstreifen und nahe den Gebäuden befindliche Vegetation resp. Gehölzstrukturen, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht werden. Bei einer Bebauung einschließlich Garage für LKW mit größeren Glasfenstern kann der Anflug von Vögeln an spiegelnden Fensterscheiben ein besonderes Problem darstellen. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Vorkehrungen getroffen werden (vergl. HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Hierzu werden Maßnahmen festgesetzt (vgl. Kap. 9).

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden aktuell nicht festgestellt. Mit einem Auftreten des unbeständig in Erscheinung tretenden Froschkrautes (*Luronium natans*) kann insbesondere bei Einstellung günstigerer hydrologischer Verhältnisse (höhere Abflussmengen im Binnengraben, dadurch autökologisch günstigerer Wasserchemismus) gerechnet werden.

8.2 Biotope

Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) vorgenommen.

Grundlage für die Auswahl von Biotoptypen ist die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kartengrundlage (Luftbild). Auf der Basis dieser Karte geschah eine Biotoptypenabgrenzung und -interpretation gemäß Biotopkartieranleitung des Landes Brandenburg sowie eine Erfassung von FFH-Lebensraumtypen unter Zuordnung zu Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998).

Die Einschätzung der Gefährdung und Regenerierbarkeit richtet sich nach der Liste der im Bundesland Brandenburg gefährdeten Biotope (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007). Unterschieden werden folgende Kategorien:

Gefährdung:

- Kategorie 1 - von vollständiger Vernichtung bedroht
- Kategorie 2 - stark gefährdet
- Kategorie 3 - gefährdet
- Kategorie () - enthaltene Pflanzengesellschaften sind gefährdet
- Kategorie RLpp - einzelne Untertypen/Gesellschaften/Ausprägungen sind gefährdet
- Kategorie R - wegen Seltenheit gefährdet
- Kategorie V - Vorwarnliste (im Rückgang)
- Kategorie * - derzeit keine Gefährdung erkennbar
- Kategorie # - Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll

Regenerierbarkeit:

- Kategorie N - nicht regenerierbar
- Kategorie K - kaum regenerierbar
- Kategorie S - schwer regenerierbar
- Kategorie B - bedingt regenerierbar
- Kategorie # - keine Einstufung sinnvoll

Im folgenden wurden die jeweiligen Biotoptypen entsprechend den Darstellungen der Abb. 2 abgegrenzt und in nachfolgender Tabelle 2 fortlaufend unter Angabe des Biotoptypencodes, des FFH-Lebensraumtypes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Gefährdung unter Angabe des Schutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem

Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) §§ 17 und 18 und der Gesamtbewertung dargestellt.



Abb. 2: Räumliche Lage der Biotoptypen (vgl. Tab. 2)

Tabelle 2: Verzeichnis der erfassten Biotoptypen und ihre Bewertung (vgl. Abb. 2)

Nr.	Biotoptypen-Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30-Biotop (§) FFH	Gefährdung; Regenerierbarkeit
1	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, in Grabennähe Unterhaltungstreifen mit heterogener Grasvegetation	-	3; X
2	051032	Feuchtwiese, artenarme Honiggraswiese, im Westen straßenbegleitender Streifen von Schafschwingelfluren	-	3; X
3	12310	Gewerbefläche, Betriebsfläche mit Gebäuden, Garagen und Lagerflächen	-	S
4	02133	Gewässer, Niederschlagsammelbecken, teils naturfern, stark gestört (Fremdstoffeinträge mit Eutrophierungs- bzw. Verödungseffekt, wie Wassertrübung und Wasserverfärbung), randlich lückige Röhrichtstrukturen	-	X
5	051215	Heterogener Sandtrockenrasen, teils Rotstraußgrasflur, teils Schafschwingelrasen	§	X

Insgesamt wurden fünf Biotopflächen erfasst. Darunter befindet sich ein außerhalb des Vorhabenbereichs geschützter Biotop (Nr. 5).

8.3 Habitatbäume

Im Untersuchungsgebiet wurden Höhlenbäume erfasst, welcher in Höhlen brütenden Vögeln oder Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bieten (vgl. Karte 1, Tab. 3).

Tab. 3: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen

Nr.	Gehölz	Höhlungen und Spalten	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
1	Hänge-Birke am Südufer des Plessa-Haidaer Binnengrabens	mehrere Höhlen in ca. 4 m Höhe	potenzieller Brutplatz für Buntspecht, Kleiber, Star, Meisen, usw.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Höhlenbaum nicht im Eingriffsbereich befindet und erhalten bleibt.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Potentielle Wirtsbäume erstrecken sich außerhalb des Vorhabenbereichs nördlich des Binnengrabens und östlich des Planbereichs außerhalb der Zäunung.

Für Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das Plangebiet (Betriebsfläche und nördlich und östlich angrenzender Wiesenbrachestreifen) einen potenziellen Lebensraum als Jagdrevier dar. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

8.4 Reptilien und Amphibien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets nur an einem Beobachtungstag (25.05.2022) ein sich rasch weiteren Beobachtungen entziehender Grünfrosch am Südufer des Niederschlagswasser-Sammelbeckens registriert. Ebenso gelang der Nachweis eines subadulten Grünfrosches im Plessa-Haidaer Binnengraben. Am Westufer des Niederschlags-Sammelbeckens wurde im Bereich der Böschungsoberkante am selben Tag ein adultes Weibchen der Zauneidechse beobachtet.

8.5 Waldameisen

Waldameisen wurden im Bereich Plangebiets (Baufläche und unbebaute Randstreifen) nicht festgestellt.

8.6 Brutvögel

Bei den 2022 durchgeführten Untersuchungen wurde im Untersuchungsgebiet mehrere Brutvogelarten erfasst. Ihre Brutplätze befinden sich, soweit feststellbar, zwar außerhalb der Baufläche, vom geplanten Vorhaben sind allerdings bei größeren Fensterflächen waldwärts Spiegelungseffekte mit Kollisionswirkung zu erwarten.

Tab. 3: Vogelarten des Untersuchungsgebiets (Brutvögel mit aktuellen Brutnachweisen auf der Untersuchungsfläche)

Art		RL BB	Schutzstatus	Status (Reviere 2021)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	NR
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	NR
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	NR
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	b	NR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	NR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	NR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	NR
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	NR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	NR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	s	NR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b	NR
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	b	NR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	s	NR
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	NR

RLBB – Rote Liste Brandenburg (RYSŁAVY & MÄDLÖW 2008)

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

s – streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Art der VSRL

BV – Brutvogel

NR – Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes)

Im Folgenden (Tab. 4) werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel der Gebäude und gewerblich genutzten Freiflächen zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Brutvögel der Gebäude/Gewerbstandorte

Artengruppe/Gilde: Brutvögel der Gebäude und gewerblich genutzten Freiflächen (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Brandenburg: Arten der Gebäude und siedlungsnahen Strukturen. Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Vertreter.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen		
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:			
keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen wenig wahrscheinlich, jedoch anlagebedingte Gefahr des Vogelanflugs von Glasfassaden, Fenstern („Vogelschlag“) (angrenzender Wald)			
<input type="checkbox"/>	signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase		
<input type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input type="checkbox"/>	Die Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Kein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
<input type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
<input type="checkbox"/>	Die signifikante Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		
Eine messbare baubedingte Störung von Bruten der in Gebäuden bzw. Gewerbestrukturen brütenden Arten ist nicht zu erwarten, da sich diese außerhalb des zu bebauenden Bereichs befinden.			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt		
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Es wurden im Vorfeld der Baumaßnahme keine als Bruthabitate gebäudebewohnender Vögel genutzte Gebäude bzw. Gewerbestrukturen beseitigt.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

9 Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1

Zur Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen (insbesondere Holzkonservierungsmittel) in den nördlich angrenzenden Plessa-Haidauer Binnengraben (Geländegefälle teils zum Graben hin abfallend) ist ein hinreichender Mindestabstand von Bauvorhaben (empfohlen werden 12 m) von der Gewässeroberkante einzuhalten (dient zugleich als Arbeits-Streifen für die Gewässerunterhaltung). Um Einträge durch möglicherweise eintretende Havarien in das Gewässer auszuschließen, wird an der nördlichen Bebauungsgrenze ein ca. 50 cm tiefer Fanggraben mit Sammelschacht parallel zum Binnengraben empfohlen. Belastetes Wasser darf nicht in den Binnengraben eingeleitet werden und ist in das Niederschlagssammelbecken einzuleiten oder ist erforderlichenfalls extern zu entsorgen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Im Falle einer Bebauung mit Gebäuden, die größere Glasfassaden aufweisen, sind zur Vermeidung von Vogelanflug Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu HERKENRATH et al. 2016; SCHMID et al. 2012). Transparente Gebäudeecken oder freistehendes Glas im Außenbereich (Sitzecken etc.) sind, sofern in der Planung, mit geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas auszuführen.

Gegen Vogelschlag ist bei waldnahen Gebäuden (etwa LKW-Garagen) mindestens waldseitig (Nordseite, Ostseite) die Einbringung von linienartigen Mustern in großräumigem Fensterglas und evtl. Glasfassaden erforderlich. Wirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Liniendicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien darf der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Ergebnis der Planung keine Zerstörungen / Beseitigungen von Habitaten zu erwarten bzw. zu besorgen sind.

Fazit:

Bei den untersuchten Artengruppen kommt es bei Beachtung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Habitaten durch das Vorhaben.

Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 bzw. treten aller Voraussicht nach bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme 1 und 2 nicht ein.

10 Literaturverzeichnis

- BIO-CONSULT (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 75 „Arenshorster Straße II“, Gemeinde Bohmte
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7
- B.U.N.D. BRANDENBURG (2018): Checkliste Schlagopfermonitoring an Glasfassaden. 8 S.
- ISP INGENIEURBÜRO STADTPLANUNG DIECKE (2022): 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda
- HERKENRATH P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW **2**/2016: 32–33
- LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz **53/54**: S. 63 – 67
- PNS NATUR UND SIEDLUNG, Dr. Hanspach (2022): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda
- RYSLAVY, T. & W. M. DLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **17** (4) Beilage
- SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. et al. (2012) (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- STEIF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz **53/54**: 69-95
- STEIF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke **5**/2018: 25–31
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation



Foto 1: Blick über die Betriebsfläche nach Süden. Lebensraum für Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze)



Foto 2: Blick über die Westseite des Plangebiets südwärts auf den Grünstreifen (Honiggraswiese und straßenbegleitender Schafschwingelflor) – Reproduktions- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Tierarten.



Foto 3: Blick Ostgrenze nordwärts mit Grünstreifen (Honiggraswiese) und angrenzenden Gehölzbeständen (Birken-Stieleichenwald) – Letzterer Brutgebiet für Gehölz- und Bodenbrüter



Foto 4: Blick auf die Nordgrenze westwärts mit grabenbegleitenden Grünstreifen (Honiggraswiese) und nördlich des Grabens angrenzenden Gehölzstreifen (Birken-Stieleichenwald) – Triftweg für Biber und Fischotter



Foto 5: Blick auf den Plessa-Haidaer Binnengraben und nordwärts anschließenden Gehölzbestand Graben als Lebensraum für Grünfrösche und zahlreiche Libellenarten (u.a. für die hier nachgewiesene Gebänderte Prachtlibelle)



Foto 6: Blick auf den Grünstreifen und den Gehölzbestand östlich der Plangebietsgrenze (Brut- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten). Jagdgebiet für Fledermausarten.



Foto 7: Niederschlagswasser-Sammelbecken. Hier fand sich an der Böschungsoberkante ein Ex. der Zauneidechse.



Foto 8: Baumhöhlen an einer älteren Birke am Südrand des Plessa-Haidaer Binnengrabens als Habitat für Höhlenbrüter (Star, Kleiber usw.).



Foto 9: Bestände des im Land Brandenburg stark gefährdeten Knöterich-Laichkrautes (*Potamogeton polygonifolius*) im Plessa-Haidaer Binnengraben (oh Straßenbrücke Springbornweg).








Foto 10: Blick auf östlich angrenzende Obst-Altbestände mit Baumhöhlen.



Karte 1: Lageplan

Legende:

	Grenze des Untersuchungsgebiets		
	Vorkommen der Zauneidechse		
	Hänge-Birke mit Baumhöhle		
Brutvögel im Vorhabenbereich			
Bachstelze	B	Star	S
Hausrotschwanz	Hr	Hausperling	Hs
Auftragnehmer:			
Auftraggeber:			
Lindenau, 30.05.2022	5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda- Ost“, Bereich GE1, An den Kanitzen 8-12 (Holz-Zentrum Theile GmbH) der Stadt Elsterwerda Artenschutzbeitrag – Potenzialanalyse		

Anlage 3 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt	
Bezeichnung des Vorhabens: 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“	Maßnahmennummer: CEF
Lage der Maßnahme: Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027 (teilweise)	A Ausgleichsmaßnahme CEF CEF-Maßnahme E Ersatzmaßnahme FCS FCS-Maßnahme G Gestaltungsmaßnahme M Schadensbegrenzungsmaßnahme KO Kohärenzmaßnahme V Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme
Konflikt/Beeinträchtigung: Boden	
Konfliktbeschreibung: Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 kann erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes verursachen.	Eingriffsumfang: 800 m ²
Maßnahme: Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland	
<u>Ausgangszustand der Fläche:</u> ÖFV-Fläche	
<u>Zielzustand der Fläche:</u> Extensivgrünland	
<p><u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Maßnahmenfläche betrifft einen Teil einer ca. 3,23 ha großen ökologischen Vorrangfläche (ÖFV) s. Abbildung: Lage der Maßnahmenfläche (CEF). Die geplante Maßnahme hat das Ziel, die biologische Belebung des Bodens durch eine Nutzungsextensivierung deutlich zu verbessern. Durch die Unterlassung des Bodenumbrochs und den Nutzungsverzicht von Dünger und Pestiziden nimmt die Dichte von Bodenorganismen zu (z.B. Regenwürmer). Durch ein vermehrtes Bodenleben erhöht sich der Humusanteil des Bodens, der eine Erhöhung der Wasserspeicherkapazität bewirkt. Mit dieser Veränderung der v.g. Bodenparameter wird eine Annäherung an die natürlichen/naturnahen Bodenprozesse geschaffen. Neben der rechtlichen Sicherung dieser Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag ist eine mehrstufige Erfolgskontrolle im ersten, dritten und fünften Jahr nach Extensivierung der Fläche vorgesehen. Die Erfolgskontrolle wird protokolliert und der uNB übermittelt. Der Nutzungsverzicht sieht folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - höchstens zweimalige Mahd und Abfuhr des Mahdguts - erster Mahdtermin im Mai zur Unterdrückung der früheren und Konkurrenzstärkeren Gräser und Förderung der krautigen Blütenpflanzen - Mahdpause von 10 Wochen nach dem ersten Mahdtermin um zu gewährleisten, dass sich in der Mahdpause ein Blühhorizont entwickeln kann - keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbroch, Nachsaat mit autochthonem Saatgut nur bei Bedarf - Walzen und Schleppen nur bei Bedarf maximal 1-mal im Jahr bis Mitte März - keine Düngung <p>Als Zielbiotop soll sich in der freien Landschaft ein Extensivgrünland entwickeln, das eine deutliche Verbesserung der Bodeneigenschaften darstellt. Der Zielzustand ist ein Grünland, das reich an krautigen Pflanzenarten ist und eine Reihe gefährdeter Tier- und Pflanzenarten aufweisen kann. Durch den letzten Mahdtermin im August bilden sich bis zum Herbst Habitatstrukturen, die innerhalb von Ackerflächen die Funktion eines Trittsteinbiotops übernehmen können.</p>	

Abbildung: Lage der Maßnahmenfläche CEF



<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor Baubeginn Mai 2023		<u>Maßnahmenumfang:</u> 1.600 m ²
Eingriffs-Kompensations-Bilanz		
<u>Beeinträchtigung:</u> kompensiert		
betreffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung		
<u>vorgesehene Regelung:</u> Eintragung beschränkt persönliche Dienstbarkeit Nutzungsänderung	<u>derzeitiger Eigentümer:</u> Landwirtschaftsunternehmen- LAWI-GmbH	<u>künftiger Eigentümer:</u> Landwirtschaftsunternehmen-LAWI- GmbH <u>künftiger Unterhaltungsträger:</u> Landwirtschaftsunternehmen-LAWI- GmbH